

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor(en): **Locher, A. / Tschumi, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1917)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1917.

Direktor: Herr Regierungsrat **A. Locher**, † 7. November 1917.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi**.

I. Verwaltung.

Am 7. November 1917 verlor die Direktion ihren Vorsteher, Herr Regierungsrat *A. Locher*, durch Hinschied nach kurzer Krankheit.

Die Beamten und Angestellten, die mit ihm zusammenarbeiteten, werden den liebenswürdigen Chef in bleibender Erinnerung behalten. Seine hohen Verdienste als Beamter und Bürger hat Herr Regierungspräsident Merz an seinem Sarge gewürdigt. Er hatte die Direktion am 16. April 1912 übernommen. Von seinem Tode hinweg wurde sie vom Stellvertreter geführt.

In Anwendung des Regierungsratsbeschlusses vom 6. Februar 1917 wurden 5 Beamten und Angestellten unserer Direktion für mehr als 25 Jahre Staatsdienst Gratifikationen von je Fr. 100 zuerkannt.

II. Volkswirtschaft.

Ausführung der von den Bundesbehörden erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen.

1. Allgemeines und Erlasse des Regierungsrates.

Die äusserst zahlreichen kriegswirtschaftlichen Erlasse der Bundesbehörden, die nur zu oft nach kurzer Zeit abgeändert, ergänzt oder wieder aufgehoben werden mussten, wurden alle in den Amtsblättern und zum grössten Teil auch in den Amtsanzeigern bekanntgemacht, je nach der Bedeutung des betreffenden Erlasses für die Bevölkerung und den Kleinhandelsverkehr. In den Amtsanzeigern bekanntgemachte Erlasse wurden im Jura und in den andern Amtsbezirken, wo kein Amtsanzeiger besteht, jeder Gemeindebehörde zur geeigneten Bekanntmachung zugestellt.

Auf Grund der Verfügungen der Bundesbehörden wurden vom Regierungsrat auf den Antrag unserer Direktion bzw. des durch die Verordnung vom 3. Au-

gust 1917 eingesetzten Lebensmittelausschusses des Regierungsrates folgende *Verordnungen* erlassen:

1. Ausführungsverordnung vom 9. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.
2. Verordnung vom 16. Februar 1917 betreffend das Verbot der Lebensmittelanhäufung mit Ergänzung vom 11. April 1917.
3. Ausführungsverordnung vom 6. März 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung.
4. Ausführungsverordnung vom 1. Mai 1917 zu den Bundesratsbeschlüssen betr. die Milchversorgung.
5. Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917 betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.
6. Verordnung vom 3. August 1917 betreffend das kantonale Lebensmittelamt.
7. Verordnung vom 14./17. August 1917 betreffend die Butterversorgung.
8. Verordnung vom 16. Oktober 1917 betreffend die Abgabe von Griess für Kinder unter zwei Jahren.
9. Verordnung vom 22. Dezember 1917 betreffend die Milchrationierung.

Unterm 1. August 1917 wurde ein neues *Verzeichnis* der von den Bundesbehörden festgesetzten *Höchstpreise für Lebensmittel* (Kleinhandelspreise per kg) angefertigt, das in den Amtsblättern und Amtsanzeigern bekanntgemacht und den Organen der Kantonspolizei sowie den Gemeindebehörden zugestellt wurde. Seitherige Abänderungen dieser Höchstpreise wurden in üblicher Weise bekanntgemacht.

In Anwendung der Bundesratsbeschlüsse über Höchstpreise wurde vom Regierungsrat den Kleinverkäufern in folgenden abgelegenen Ortschaften eine Erhöhung von Höchstpreisen bewilligt: Guttannen und Mürren auf allen Waren, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, und Schangnau für Petroleum.

In Ausführung der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Juni 1917 betreffend die Höchstpreise für Kirschen ermächtigte der Regierungsrat die Gemeindebehörden, Höchstpreise für Kirschen geringerer Qualität festzusetzen und die von der Bundesbehörde bestimmten Detailpreise für Tafelkirschen je nach den örtlichen Marktverhältnissen um 5 Rp. per kg zu erhöhen oder herabzusetzen.

In Anwendung der Ergänzung vom 11. April 1917 zur Verordnung betreffend das Verbot der Lebensmittelanhäufung wurde 7 abgelegenen Saisonhotels und Pensionen die Anschaffung von bestimmten Lebensmittelvorräten für die Sommersaison 1917 bewilligt.

2. Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements über die Brotversorgung des Landes.

Auf Ansuchen des schweizerischen Militärdepartements wurde die Kontrolle über die Mühlen, Mehlhandlungen und Bäckereien betreffend die Beschaffenheit des Vollmehls verschärft und auf die Anlagen von Getreide- und Mehlvorräten ausgedehnt. Das Typmuster-Vollmehl wurde im Berichtsjahre einmal erneuert. Wegen Widerhandlung gegen die Bundesvorschriften über Beschaffenheit des Vollmehls wurden bis zur Errichtung der Justiz- und Polizeiabteilung auf dem kantonalen Lebensmittelamt auf Weisung des schweizerischen Oberkriegskommissariats 15 Strafanzeigen eingereicht, wegen Herstellung von Produkten aus Getreide ohne Bewilligung eine. Das schweizerische Militärdepartement verfügte im Berichtsjahre gegenüber 15 bernischen Mühlen den Entzug der Weizenlieferung für 1—3 Monate oder bis auf weiteres. Zwei Mühlen wurde die Lieferung von Mais Korn für 1 bzw. 3 Monate wegen Lieferung von Maisgriess an Brauereien entzogen.

Die im Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betreffend Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl dem schweizerischen Oberkriegskommissariat vorbehaltene Erteilung von Bewilligungen für den Handel mit Back- bzw. Vollmehl in Mengen über 2 kg war nicht durchführbar; sie wurde durch Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1917 über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte den Kantonsregierungen übertragen. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Juli 1917 wurde die Direktion ermächtigt, unter den im Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917 aufgestellten Bedingungen Bewilligungen für den Handel mit Vollmehl in Mengen über 2 kg auszustellen. Die Kontrolle über die konzessionierten Geschäfte liegt den Ortspolizeibehörden ob. Die Oberaufsicht, die von der Direktion des Innern durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren ausgeübt wurde, wurde auf Grund der Verordnung vom 3. August 1917 betreffend das kantonale Lebensmittelamt der Justiz- und Polizeiabteilung dieses Amtes übertragen. Bis zum Schluss des Berichtsjahres wurden 349 Bewilligungen erteilt. Für die Mehrzahl der Bewilligungen

wurde die Höchstmenge einer Lieferung auf 50 kg festgesetzt und bestimmt, dass Mengen über 2 kg nur an Haushaltungen abzugeben seien, die nachweisbar ihr Brot selbst backen. Die Vorschrift, dass die Bewilligungen auf das Notwendigste beschränkt werden sollen, erwies sich als schwer durchführbar; sie hat übrigens mit der Einführung der Brotkarte ihre Berechtigung verloren.

Auf Grund von Art. 11 des vorangeführten Bundesratsbeschlusses wurden bei 5 Bäckern überschüssige Mehlvorräte beschlagnahmt und erst freigegeben, nachdem der ordentliche Vorrat aufgebraucht war. Auch in einer Mühle musste ein überschüssiger Getreidevorrat beschlagnahmt werden.

Die festgestellten Aufkäufe von Mehl im Monat September wegen der bevorstehenden Einführung der Brotkarte veranlasste den Regierungsrat zum Erlass einer Verordnung über den Mehlverkauf (18. September 1917), durch welche bis Ende Monats die Abgabe von Vollmehl an Private eingeschränkt und die Justiz- und Polizeiabteilung des Lebensmittelamtes mit der Durchführung der von der Bundesbehörde verfügten Bestandesaufnahme über die Mehlvorräte im Kanton beauftragt wurde. Der Betrieb von Schrotmühlen unterliegt der Bewilligung und der Kontrolle der Gemeindebehörde.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1916 betreffend die Herstellung von Kochgriess aus Brotgetreide und die bezügliche Verfügung des schweizerischen Militärdepartements stellte das Oberkriegskommissariat im Januar ein monatliches Quantum von 57,150 kg Kochgriess aus 14 bernischen Mühlen zur Verfügung. Von diesem Quantum wurden 7150 kg für die Abgabe an Anstalten, Spitäler und kranke Personen auf ärztliches Zeugnis hin reserviert und 50,000 kg im Verhältnis von 1:3 unter die bernischen Konsumvereine (durch Vermittlung des V. S. K. in Basel) und die Spezierer- und Griessverkäufer (durch Vermittlung der Einkaufsgenossenschaft bernischer Spezierer) verteilt. Das monatliche Quantum sank im April auf 46,200 und im August auf 44,150 kg herab, wovon 36,000 bzw. 34,000 kg für den freien Verkauf verteilt wurden. Durch die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 14. September 1917 wurde der freie Verkauf von Griess wieder aufgehoben und die Abgabe auf Spitäler, Kliniken, Asyle, Kinderanstalten, kranke Personen und Kinder unter 2 Jahren beschränkt. Die Organisation der Abgabe für Kinder unter 2 Jahren erfolgte durch die Verordnung vom 16. Oktober 1917. Deren Durchführung fiel der kantonalen Brotkartenstelle zu.

Die Abgabe von Weissmehl und Griess an Spitäler und kranke Einzelpersonen wurde wie im Vorjahr durchgeführt. Die Gültigkeitsdauer eines ärztlichen Zeugnisses für den monatlichen Bezug wurde allgemein auf 3 Monate beschränkt und das Maximum des monatlichen Quantums für Weissmehl auf 4 kg und für Griess auf 2 kg festgesetzt.

Die monatliche Lieferung an Weissmehl betrug 5500 kg. Mit der Einführung der Brotkarte wurde die Abgabe der kantonalen Brotkartenstelle übertragen, weil Weissmehl und Griess von den Berechtigten nur gegen Abgabe von Brotkartenabschnitten bezogen werden können.

Die Einführung der Brotkarte machte die Errichtung einer *kantonalen Brotkartenstelle* notwendig, welche der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes angegliedert wurde.

3. Kantonales Lebensmittelamt.

Durch die Ausführungsverordnung vom 9. Februar 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone wurde ein kantonales Lebensmittelamt eingesetzt mit der Aufgabe, für die richtige Verteilung der vom schweizerischen Militärdepartement ausschliesslich an die kantonalen Regierungen zu liefernden Lebensmittel unter die Handelsorganisationen und für die Sicherung einer gleichmässigen Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit diesen Lebensmitteln zu sorgen. Das Amt stand bis zum Erlass der Verordnung vom 3. August 1917 unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern und waren Beschwerden von ihr zu erledigen. Die Handelsorganisationen, unter welche das dem Kanton monatlich zugeteilte Kontingent von Lebensmitteln (bis August Zucker und Reis, später noch Teigwaren) vom Lebensmittelamt zu verteilen ist, sind:

1. Die Sektion Bern des Verbandes schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche für die Abgabe an die Kleinverkäufer, die Bäcker und Konditoren, die Apotheken, an die öffentlichen und privaten Speiseanstalten, die Gasthäuser und Wirtschaften, die öffentlichen und privaten Spitäler, Pflegeanstalten und dergleichen im Kanton;

2. Der Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel (ursprünglich die Konsumgenossenschaft Bern) für die dem Verband angehörenden Konsumvereine und Genossenschaften des Kantons zur Abgabe an ihre Mitglieder.

Für die Abgabe der kontingentierten Lebensmittel im Kleinverkauf zum Verbrauch in der Haushaltung wurde das System der für einen Monat gültigen Karten eingeführt. Jede Karte berechtigt eine Person zum Bezug eines vom Lebensmittelamt bestimmten Quantum des kontingentierten Lebensmittels im betreffenden Monat.

Die Beschwerden gegen das Lebensmittelamt, die sich fast ausschliesslich auf die Geschäftsbesorgung der erstgenannten Handelsorganisation bezogen, waren anfänglich zahlreich und zum grössten Teil nicht unbegründet. Eine erhebliche Besserung trat erst gegen Ende des Jahres ein.

Auf Ansuchen der Einwohner von Abländschen wurde mit Rücksicht auf die Strassenverhältnisse mit dem Lebensmittelamt des Kantons Freiburg die Vereinbarung getroffen, dass die Versorgung dieser Ortschaft mit kontingentierten Monopolwaren durch den Kanton Freiburg erfolge.

Die Buchführung des kantonalen Lebensmittelamtes wurde bis zum 1. Juli 1917 von der Direktion des Innern besorgt. Sie weist für den Verkehr in Zucker und Reis vom 1. Februar bis 30. Juni 1917 folgende Totalsummen auf:

1. *Zucker*: 2,117,603.4 kg; Ausgaben: Fr. 1,980,408 60 Rp.; Einnahmen: Fr. 1,990,993. 60.
2. *Reis*: 1,219,053.1 kg; Ausgaben: Fr. 764,198 95 Rp.; Einnahmen: Fr. 770,445. 95.

Die Einnahmenüberschüsse wurden zur Deckung der Einrichtungs- und Betriebskosten des Lebensmittelamtes verwendet; sie waren aber unzureichend.

Nachstehend die Berichte der einzelnen im Laufe des Berichtsjahres entstandenen Abteilungen des Lebensmittelamtes.

Bericht über die Tätigkeit des kantonalen Lebensmittelamtes (Warenabteilung) und der kantonalen Brotkartenstelle.

(Umfassend die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917.)

Mit der Ausführungsverordnung vom 9. Februar 1917 wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern ein kantonales Lebensmittelamt ins Leben gerufen. Dasselbe stand zu Anfang unter der Leitung von Herrn H. Walther, der aber kurz nach Antritt seines Amtes von einem schweren Unfall betroffen wurde und infolgedessen für lange Zeit ans Bett gefesselt war. Am 15. Mai 1917 wurde Herr Amuat als Vorsteher des Amtes bezeichnet; er nahm eine Reorganisation und den Ausbau desselben vor, welche Arbeit auf Ende Juni durchgeführt war. Die immer mehr zunehmende Geschäftslast erforderte die Schaffung von besonderen Unterabteilungen mit eigenen Abteilungsleitern und grössere Lokalitäten.

Mit Verordnung vom 3. August 1917 wurde dem kantonalen Lebensmittelamt die Justiz- und Polizeiabteilung angegliedert, später die kantonale Mais- und Futtermittelstelle und die kantonale Butterzentrale in Zollikofen.

Jede dieser Abteilungen erhielt eine besondere Leitung, während die kantonale Brotkartenstelle der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes einverleibt wurde. Eine *einheitliche Oberleitung des Amtes*, wie dies aus verschiedenen Gründen wünschbar wäre, besteht zurzeit nicht. Als Aufsichtsbehörde des kantonalen Lebensmittelamtes wurden vom Regierungsrat des Kantons Bern bezeichnet die Herren Regierungsrat Locher, Regierungsrat Dr. Moser und Regierungsrat Dr. Tschumi.

Seit dem Tode des Herrn Regierungsrat Locher stehen dem Amte nur noch die Regierungsräte Dr. Moser und Dr. Tschumi vor.

Über die Arbeit des kommerziellen Teiles des kantonalen Lebensmittelamtes (Warenabteilung) geben folgende Zahlen Aufschluss:

Umsatz der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917.

Ware	Gewicht	Ausgaben	Einnahmen
	kg	Fr.	Fr.
Zucker .	3,100,200	3,491,224. 40	3,531,586. 25
Reis . .	1,103,400	904,788. —	913,063. 50
Teigwaren .	955,600	1,169,670. 85	1,177,603. 30
Kons.-Zucker	2,412,000	2,440,082. 65	2,470,542. 95
Mais . .	1,415,000	—	¹⁾ 6,575. —
Total	9,026,200	8,005,765. 90	8,099,371. —

¹⁾ Provisorisch.

Wie sich der Konsum in diesen Artikeln auf die verschiedenen Landesteile, die Konsumenten des Kleinhandels und die Grossverbraucher verteilt, zeigen folgende statistische Tabellen:

Verteilung in den Landesteilen:

	Zucker	Reis	Teigwaren
	kg	kg	kg
Oberland . .	560,154	207,538	177,542
Emmenthal . .	201,919	73,805	69,266
Mittelland . .	1,177,427	413,476	374,165
Oberaargau . .	199,102	71,725	66,721
Seeland . . .	416,249	145,364	133,277
Jura	545,349	191,492	174,629
Total	3,100,200	1,103,400	995,600

Kleinhandel (Einzelkarten):

	Zucker	Reis	Teigwaren
	kg	kg	kg
Oberland . .	432,787	166,413	164,539
Emmenthal . .	174,854	67,149	66,393
Mittelland . .	917,056	352,603	348,633
Oberaargau . .	167,260	64,324	63,600
Seeland . . .	329,418	126,670	125,243
Jura	428,133	164,623	162,770
Total	2,449,508	941,782	931,178

Grossverbraucher (Coupons):

	Zucker	Reis	Teigwaren
	kg	kg	kg
Oberland . .	127,367	41,125	13,003
Emmenthal . .	27,065	6,656	2,873
Mittelland . .	260,371	60,873	25,532
Oberaargau . .	31,842	7,401	3,121
Seeland . . .	86,831	18,694	8,034
Jura	117,216	26,869	11,859
Kanton	650,692	161,618	64,422

An Personen oder Familien mit kleinem Einkommen, sowie an Wohlfahrtseinrichtungen, wie dies in der Ausführungsverordnung vom 1. Mai und folgende vorgesehen ist, wurden Milch und Brot nach folgender Aufstellung zu reduzierten Preisen abgegeben:

Abgabe von Milch und Brot zu reduzierten Preisen.

	Zahl der Berechtigten	Quantum Liter oder Kilogramm	Beitrag	
			Kanton und Gemeinde je	Total inkl. Bundesbeitrag
			Fr.	Fr.
Juli	{ Milch 90,698	1,698,501	15,450	92,667
	{ Brot 110,499	745,188	25,185	151,150
August . . .	{ Milch 93,176	1,768,237	16,067	96,449
	{ Brot 118,464	887,598	30,983	185,933
September . .	{ Milch 94,003	1,721,165	15,631	93,878
	{ Brot 119,829	861,030	30,083	180,561
Oktober . . .	{ Milch 95,297	1,805,868	16,413	98,548
	{ Brot 119,209	895,729	31,297	187,810
November . .	{ Milch 98,365	1,810,908	16,696	100,186
	{ Brot 121,816	912,736	31,889	191,438
Dezember ¹⁾ .	{ Milch 100,305	1,967,315	17,697	106,209
	{ Brot 122,486	900,032	31,471	188,825
Total	{ Milch —	10,771,994	97,954	587,937
II. Halbjahr	{ Brot —	5,202,313	180,908	1,085,717
Summa der ausbezahlten Beträge . . .			278,862	1,673,654

1) Einige Gemeinden haben ihre Dezemberabrechnungen nicht rechtzeitig genug eingesandt, weshalb die Zahlen für diesen Monat später noch Veränderungen erfahren werden.

Mit Einführung der Brotkarte ergab sich für das kantonale Lebensmittelamt (Warenabteilung) eine grosse Mehrarbeit, die eine Vermehrung des Personals erforderte. Aufschluss hierüber gibt folgende Tabelle:

Abgabe von Brotkarten.

	Brotkarten	Kinderkarten	Zusatzkarten
Oktober	559,456	—	154,918
teilweise benutzt	22,064	—	10,171
November . . .	528,384	—	142,690
teilweise benutzt	16,204	—	3,135
Dezember . . .	515,021	31,490	200,035
teilweise benutzt	10,963	—	2,939
Summa	1,602,861	31,490	497,643
teilweise benutzt	49,231	—	16,245
Total aller verteilten Brotkarten . . .	1,652,092	31,490	513,888

Korrespondenz. Eingang Ausgang

Juli	7,178	7,670
August	8,044	8,998
September	8,685	7,383
Oktober	11,715	8,808
November	16,055	10,271
Dezember	12,965	8,073
In 6 Monaten	64,642	51,203
Monatsburchschnitt	10,774	8,534
Tagesdurchschnitt (26 Arbeitstage)	414	328
Überschuss	86	—

Dieser Überschuss darf nicht als unerledigt gelten, er rührt davon her, dass

1. die Kartensendungen der Spezierer wohl einzeln erfolgen und in der Eingangskontrolle mitgezählt sind; ihre Erledigung (Auftrag an das Verteilungsbureau) aber wird in Listen zusammengezogen, deren Ausgang in der Kontrolle nicht aufgenommen wird;
2. monatlich eine grosse Zahl Empfangsbestätigungen über gemachte Sendungen eingehen, für Nachzuteilungen an Grossverbraucher, Abrechnungen der Gemeinden über die Abgabe der Lebensmittelkarten, denen natürlich kein Ausgang gegenübersteht.

Bericht über die Tätigkeit der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes.

Vom 5. August bis 31. Dezember 1917.

Als Vorsteher der Abteilung wurde vom Regierungsrat Herr Fr. Raaflaub, Staatsanwalt des Mittellandes, gewählt. Gestützt auf die Verordnung vom 3. August 1917 betreffend das kantonale Lebensmittelamt trat er am 5. August 1917 seine in dieser Verordnung umschriebenen Funktionen an.

Als Sekretär der Abteilung wurde gewählt: Herr Fürsprech Dr. F. Staub, bisheriger Sekretär des Gerichtspräsidenten IV von Bern.

Handhabung der Kriegsverordnungen durch die Gerichte.

Die Handhabung der Kriegsverordnungen des Bundes und der Kantone durch die Gerichte bot zu Beginn der Tätigkeit der Justiz- und Polizeiabteilung des Lebensmittelamtes das Bild einer ausserordentlich ungleichen und auch ungenügenden Rechtsprechung.

Während in einzelnen Amtsbezirken, sowohl von seiten der Regierungstatthalter, wie von seiten der Gerichtspräsidenten, mit vollem Verständnis für die schwierigen Aufgaben, die den staatlichen Behörden zurzeit gestellt sind, gearbeitet wurde, haben in verschiedenen Bezirken diese Bezirksbeamten, sei es wegen der sich bietenden Schwierigkeiten, sei es aus Bequemlichkeit oder Unbehilflichkeit, für die richtige Handhabung der Kriegsverordnungen nicht das richtige Verständnis gezeigt.

Die Ausfüllung von schematisch gleichen Bussen, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Fälle und die Wirkung auf die Betroffenen, die Verhängung von Strafen, die der Wichtigkeit der Sache keineswegs angemessen waren, boten wiederholt Anlass dazu, dass von der Befugnis, die Einlegung von Rechtsmitteln zu veranlassen, Gebrauch gemacht wurde.

Es darf besonders bemerkt werden, dass es auch vorgekommen ist, dass zugunsten verurteilter Angeeschuldigter im Sinne der Freisprechung appelliert worden ist, indem bei den nicht immer sehr klaren Vorschriften die Auslegung durch erstinstanzliche Richter gelegentlich eine irrtümliche war.

Die Notwendigkeit straffer Durchführung der erlassenen Vorschriften wurde vielerorts nicht genügend

eingesehen. Von daher rühren auch eine Reihe durchaus ungenügender Urteile.

In engem Zusammengehen mit dem Herrn Generalprokurator des Kantons Bern konnten gegen Ende des Jahres mehrere Fälle durch die erste Stratkammer schliesslich in einer Weise erledigt werden, die annehmen lässt, dass die Richtschnur in der Zukunft für die erstinstanzlichen Gerichte festgelegt ist.

Die bisherigen Erfahrungen sowie Divergenzen mit der administrativen Strafjustiz des eidgenössischen Militärdepartements boten Anlass zu einer Zusammenkunft der Staatsanwälte des Kantons Bern am 26. Dezember 1917, unter dem Vorsitze des Generalprokurators, an welcher den Staatsanwälten der Auftrag gegeben wurde, Bezirks- und Gemeindebehörden zum eingehenden Studium und zur tätigen und wirksamen Handhabung der kriegswirtschaftlichen Erlasse zu veranlassen. Es wurde von dem Unterzeichneten besonders darauf hingewiesen, dass Orientierung und Belehrung von Behörden und Bevölkerung über Sinn und Zweck der Erlasse viele Anzeigen und Unzufriedenheiten vermeiden kann, und dass bei der Art der gegenwärtigen Wirtschaftsgesetzgebung und bei dem guten Willen, der im allgemeinen von allen Teilen der Bevölkerung gezeigt wird, zur Mitwirkung an der Lösung der Schwierigkeiten gerade auch den Gerichtsbehörden ein erheblicher Teil der Mitarbeit zufällt.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Doppelspurigkeit der Strafkompetenzen, wie sie in den meisten Kriegsverordnungen der letzten Zeit geschaffen wurden, wo neben den kantonalen Gerichtsbehörden auch den eidgenössischen Departementen Strafbefugnis zusteht, zu unhaltbaren Zuständen führt, und dass diesem Zustand möglichst rasch durch eine andere Lösung ein Ende bereitet werden sollte.

Viele der erlassenen Verordnungen, die zu rasch und unter dem augenblicklichen Bedürfnis geboren wurden, sollten auch von seiten der eidgenössischen Instanzen systematischer auf ihre Wirkung nachgeprüft und neu gefasst werden.

Eingereichte Vorschläge bleiben oft monatelang liegen, ohne dass trotz dringender Notwendigkeit Abhilfe geschaffen wird.

Instruktion der Vollziehungsorgane.

Durch die starke Inanspruchnahme der Leitung der Kantonspolizei im eidgenössischen Dienste wurde während längerer Zeit die Instruktion der Polizeiorgane des Kantons über die ununterbrochen sich neu folgenden Polizeiverordnungen ausgesetzt.

In Verbindung mit dem kantonalen Polizeikommando wurde versucht dies nachzuholen, insbesondere wurde auch angeordnet, dass die wesentlichen Erlasse polizeilicher Natur, was bisher nicht der Fall war, regelmässig zeitig an die mit Kontrollaufgaben beauftragten Polizeiorgane abgegeben wurden.

Fälle, dass Polizeiorgane mangels genügender Instruktion, gestützt auf aufgehobene Vorschriften Anzeigen einreichten, weil ihnen dies nicht bekannt war, dürften in Zukunft vermieden werden.

Im Laufe des Monats September wurde für die bisher ausschliesslich von den kantonalen Lebensmittelinspektoren besorgte Kontrolle über richtige Ausmahlung des Mehles auch das kantonale Polizeikorps instruiert und mit dem nötigen Material zur Vornahme der Pekarprobe ausgerüstet. Die vorher häufigen Klagen über ungleiche und ungenügende Handhabung der Ausmahlungsvorschriften haben seither sehr stark abgenommen.

Wucherpolizei.

Die Justiz- und Polizeiabteilung hat zu Beginn ihrer Tätigkeit in allen öffentlichen Organen des Kantons auf die Schaffung der kantonalen Zentralstelle für Wucherverfolgung aufmerksam gemacht. Bei dem allgemeinen Geschrei und den Klagen über Schieber und Wuchergeschäfte wäre anzunehmen gewesen, dass die Bevölkerung in grossem Umfange sich der neuen Stelle bedient hätte. Es war dies aber nur in beschränktem Masse der Fall. Wenn auch ziemlich viele Mitteilungen eingingen, so gründeten sich diese öfters auf so vage Vermutungen oder Gerüchte, dass bei genauen Nachforschungen häufig die aufgestellten Vermutungen sich als haltlos erwiesen.

Immerhin gelangte eine Anzahl von Wucheruntersuchungen in die Hände der Untersuchungsrichter, und es sind auch mehrere Überweisungen an urteilende Richter vorgekommen.

Bei der Art des wucherischen Handels, bei dem die Kette regelmässig sich über die verschiedensten Teile der Schweiz erstreckt, sollte unbedingt eine eidgenössische Organisation zur Strafverfolgung und zur gerichtlichen Erledigung geschaffen werden. Das gegenwärtige Zusammenspiel kantonalen und eidgenössischer Instanzen ist ungenügend, mangelhaft und höchst zeitraubend.

Mitwirkung bei der Regelung der allgemeinen Lebensmittelversorgung des Kantons.

Bei Beginn der Tätigkeit der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes im August 1917 war die Durchführung der eidgenössischen Brot rationierung in Vorbereitung. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit war es angezeigt, dass sich die neue Abteilung der Frage annahm. Der Vorsteher der Justiz- und Polizeiabteilung hat in den Monaten August, September und Oktober in der Hauptsache an der Einführung der Brotkarte im Kanton Bern gearbeitet. Er leitete die Instruktionskonferenzen der Brotkartenstellenführer im deutschen Kantonsteil, führte die Mehlbestandesaufnahme im Kanton durch und besorgte die besonders im Anfang sehr umfangreiche Korrespondenz der kantonalen Brotkartenstelle bis Anfang November, wo mit Rücksicht auf die übrigen Aufgaben der Justiz- und Polizeiabteilung eine Neuerung im Sinne einer erheblichen Entlastung von den Geschäften der Brotkartenstelle stattfand.

Neben diesen Geschäften der Brotkartenstelle waren eine Anzahl disziplinarischer oder strafrechtlicher Untersuchungen zu erledigen, die sich ergaben

aus der Durchführung der Monopolwarenabgabe, besonders auch der Verordnungen über die Abgabe von Lebensmitteln an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Während noch im Herbst 1917 über ungenügende Durchführung dieser Verordnungen häufige Klagen einliefen und die Gemeinden eher zurückhaltend waren, gelegentlich an die Erfüllung ihrer Pflichten gemahnt werden mussten, haben gegen Ende des Jahres die Beschwerden etwas abgenommen.

Die neue eidgenössische Verordnung vom 24. Januar 1918 dürfte im allgemeinen berechtigten Forderungen genügen.

Über Einzelheiten der Tätigkeit der Justiz- und Polizeiabteilung wurde in den Sitzungen des Lebensmittelausschusses des Regierungsrates berichtet.

Bericht des kantonalen Bureau für Maisversorgung über seine Tätigkeit im Jahre 1917.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 8. August 1916 und auf die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 2. Juli 1917 wurde das kantonale Bureau für Maisversorgung mit der Verteilung des gemahlten Mais im Kanton Bern betraut. Verantwortlich und je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt sind die Herren A. Schmid-Weber in Bern als Vertreter des Handelsstandes und die Herren J. Knuchel und F. Zimmerli, beide vom Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern und benachbarter Kantone, in Bern. Die Finanzierung und die Stellung des nötigen Sackmaterials erfolgte durch das Bureau.

Die Tätigkeit dieser Organisation wurde anfangs Juli 1917 aufgenommen. Das durch das schweizerische Oberkriegskommissariat monatlich zugeteilte Quantum Maiskorn wurde abwechselungsweise an sämtliche Mühlen im Kanton Bern, welche zum Vermahlen von Mais eingerichtet sind, zugewiesen. Das Essmaisgriess, sowie das Futtermais wurden an die Gemeinden des Kantons Bern nach Massgabe der Bevölkerungszahl ziemlich gleichmässig verteilt, indem immerhin speziellen örtlichen Verhältnissen, wie Städten und Berggegenden etc., Rechnung getragen wurde.

An Zuteilungen in ganzem Maiskorn sind vom Oberkriegskommissariat im ganzen gemacht worden: Im Juli 31 Wagen zu 10 Tonnen, im August 31 Wagen zu 10 Tonnen und September 33 Wagen zu 10 Tonnen. Eine letzte Zuteilung von 34½ Wagen erfolgte im Oktober 1917 mit der Weisung, dass die Ware bis im Januar in den Mühlen gelagert werden müsse und erst im Januar zur Abgabe an die Gemeinden gelange. Weitere Zuteilungen wurden dem Kanton Bern bis heute keine gemacht. Immerhin sind wir schon vor einiger Zeit an zuständiger Stelle vorstellig geworden, dass auch dem Kanton Bern, speziell für die Berggegenden und auch für die Städte, wieder Maiszuteilungen gemacht werden. Ein diesbezüglicher Entscheid steht noch aus. Der Verkehr wickelte sich im allgemeinen glatt ab und glauben wir, dass sich dieser Verteilungsmodus in jeder Hinsicht bewährt hat.

Bericht der kantonalen Futtermittelstelle über ihre Tätigkeit vom November 1917 bis April 1918.

Laut Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1917 und Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes, ebenfalls vom 30. Oktober 1917, hatte die Abgabe von Bundeshafer, Mischfutter und Futtergerste vom 1. November an ausschliesslich durch die kantonalen Behörden zu erfolgen. Für den Kanton Bern wurde mit der Verteilung des Bundeshafers an die Gemeinden die kantonale Futtermittelstelle betraut. Verantwortlich und je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt sind die Herren A. Schmid-Weber in Bern als Vertreter des Handelsstandes und J. Knuchel und F. Zimmerli, beide vom Verband landw. Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, in Bern. Finanzierung und Stellung des notwendigen Sackmaterials wurden der genannten Stelle überbunden.

Deren Tätigkeit wurde anfangs November aufgenommen. Mit einem Zirkular wurden die Gemeinden informiert über den Verteilungsmodus des Bundeshafers an die Gemeinden, indem ausdrücklich auf die Stellung der Selbstproduzenten aufmerksam gemacht wurde, sowie auf die Verfügung betreffend die abzuliefernden überschüssigen 50% an die Gemeinden. Ferner wurde ganz besonders aufmerksam gemacht auf den Verteilungsmodus in den Gemeinden selber unter ganz speziellem Hinweis auf die Weisung des schweizerischen Militärdepartementes, wonach Pferde mit schwerer Dienstleistung, wie Postpferde und auch Militärpferde, in der Ration bevorzugt werden sollen gegenüber Pferden mit leichterem Dienstleistung (Luxuspferde). Schon in diesem ersten Zirkular ist den Gemeinden die Verantwortung für eine den Verhältnissen entsprechende Verteilung überbunden worden.

Bei der Verteilung von Bundeshafer war in erster Linie die Statistik des eidgenössischen Brotamtes, Abteilung Inlandgetreide, massgebend über:

- a) Anzahl der Pferde;
- b) Deckung durch Selbstproduktion;
- c) an die Gemeinde abzuliefernde überschüssige 50%;
- d) durch die Gemeinde gedeckter Bedarf.

Nach Abzug der von den Gemeinden abzuliefernden 50% Überschuss, welcher letzterer auf fünf Monate verteilt wird, erhielten wir vom Oberkriegskommissariat für den Kanton Bern folgende Quantitäten zugeteilt: November 1917 48 Wagen; Dezember 1917 40 Wagen; Januar 1918 40 Wagen; Februar 1918 40 Wagen; März 1918 70 Wagen; April 1918 50½ Wagen und eine einmalige Zulage von 9 Wagen Johannisbrot und 6⅓ Wagen Melassefutter für den Monat April.

Der Abgabepreis an die Gemeinden betrug je weilen 1 Fr. pro 100 kg über dem offiziellen Abgabepreis des schweizerischen Oberkriegskommissariates. Mit dieser Marge von 1 Fr. werden unsere Generalunkosten, sowie das Sackmaterial bestritten. Der Verkehr mit den Gemeinden wickelte sich im allgemeinen glatt und anstandslos ab. Reklamationen und Vorstellungen hatten eigentlich nur Bezug auf die Quantität und in vereinzelt Fällen auch wegen

verspäteter Ablieferung von den schweizerischen Armeemagazinen.

Wir müssen selber zugeben, dass bei einem Pferdebestand von 36,000 Stück im Kanton Bern, bei einer Eigenproduktion von rund 7,890,000 kg Hafer und einer bisherigen Zuweisung von 40 bis 50 Wagen Bundeshafer monatlich die Haferration für die Pferde ungenügend ist. Es wäre zu wünschen, dass das Kontingent in Bundeshafer ganz wesentlich erhöht werden könnte. Die Abgabe von Bundeshafer durch das Oberkriegskommissariat steht allerdings in direktem Verhältnis mit den Einfuhren, und wenn letztere sich nicht günstiger gestalten, so wird man leider mit grösseren Haferrationen auch nicht rechnen können.

4. Ausführung der Bundesratsbeschlüsse betreffend Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie und betreffend die Kohlenversorgung des Landes.

Auf Grundlage der Bundesratsbeschlüsse über die Sparmassnahmen im Gasverbrauch und Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1917 betreffend die Kohlenversorgung des Landes wurden die getroffenen Massnahmen folgender Gaswerke vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Langnau, Münster, Neuenstadt, Pruntrut, St. Immer und Tavannes. Die Einsprachen der Gemeindebehörden von Delsberg, Münster und Tramelan-dessus (vom Gaswerk in Tavannes bedient), gegen die von der Eigentümerin der dortigen Gaswerke, Rothenbach & Cie. in Bern, vorgenommene Erhöhung des Gaspreises machten die Einholung eines Expertengutachtens notwendig, das vollständig zugunsten der Gaswerke ausfiel.

Von den angeführten Gaswerken befinden sich 7 im Privatbesitz; 4 gehören der Gemeinde. Bei Gemeindegaswerken ist nur dann eine Genehmigung der Massnahmen durch den Regierungsrat notwendig, wenn solche der Einwohnergemeindeversammlung nicht vorgelegt und von ihr nicht angenommen worden sind. Der Gaspreis betrug bei Privatwerken am Schluss des Berichtsjahres 40 und bei Gemeindewerken im Maximum 33 Rp. per m³. In einer Gemeinde wurde der Gaspreis ab 1. Januar 1918 ebenfalls auf 40 Rp. erhöht.

Bericht der Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons Bern über ihre Tätigkeit im Jahr 1917.

Unterm 20. September 1917 begann die Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons Bern ihre Tätigkeit. Der Regierungsrat hatte sie bestellt aus Herrn J. Hirter als Präsident, den Herren Bechler, Grossrat in Moutier, Bratschi, alt Grossrat in Bern, Burckhart, Kohlenhändler in Bern, Thomet, Grossrat in Bern, als Mitglieder, und Herrn Dr. Mühlemann, Kantonsstatistiker, als Sekretär.

Vorerst galt es, in jeder Gemeinde eine Ortskohlenstelle zu bestellen, was nach einiger Zeit auch gelang. Von den 500 Gemeinden des Kantons erklärten allerdings eine Anzahl, dass in ihrem Gebiet keine Verbraucher von Kohlen sich befänden und sie daher von der geplanten Einrichtung keinen Gebrauch zu machen im Falle seien.

Zahlreiche Anfragen waren zu beantworten; erst nach und nach wurde die Aufgabe auch richtig erfasst. Vielfach galt es der Meinung entgegenzutreten, dass die Ortskohlenstellen die direkte Vermittlung der Kohlen übernehmen würden. In einzelnen Fällen musste auch die Vermittlung der Hausbrandzentrale angerufen werden, wo der bisherige Lieferant versagte. Wir stellten uns auf den Boden, dass im Grenzverkehr die Kohle auch weiter von einem Händler des Nachbarkantons zu liefern sei, was dann auch fast überall anerkannt wurde.

Nachdem der Vorrat an Kohlen im ganzen Kanton festgestellt worden war, erfolgte auch die Festsetzung der Höchstpreise in den einzelnen Gemeinden. Vorerst geschah die Lieferung eines Viertels des Winterbedarfes, wo derselbe nicht schon vorhanden war. Später folgte dann die Lieferung des zweiten Viertels; der dritte konnte nur zur Hälfte an besonders berechnete Verbraucher abgegeben werden.

Besondere Beachtung hatte die Kommission der Erfüllung der Kautionspflicht zu schenken; diesbezügliche Rundschreiben wurden erlassen.

Die Arbeit der Korrespondenz besorgte das Präsidium, die Protokollführung Herr Dr. Mühlemann und die laufende Eintragung in die Kontrolle Herr W. Aebi.

Die Ernennung des Inspektors fällt in das neue Jahr.

Die Versorgung des Kantons konnte leidlich besorgt werden. Immerhin zeigte sich die Zuteilung an Kohlen als ungenügend in ihrem ganzen Umfange, ganz abgesehen davon, dass die Belieferung nicht dem Bedarf einzelner Kantonsteile richtig angepasst werden konnte. Eine Besserung des letztgenannten Verhältnisses ist im Monat Februar eingetreten, soweit die Eingänge an Kohlen dies gestatteten. Für die kommende Zeit ist eine weitere Herbeiziehung von einheimischer Kohle, von Torf und von Holz unerlässlich, wenn Verlegenheiten vermieden werden sollen, umsomehr als die Gestaltung des Abkommens mit Deutschland noch ungewiss ist.

III. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1917 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 9 bernische Uhrenfabriken mit 169 Chronometern (Gesamtzahl 408). In der Prämierung erhielten 5 bernische Fabriken Preise und zwar 3 Serienpreise, 31 erste, 26 zweite und 15 dritte Preise; 5 bernische Reglierer wurden prämiert. Der Anteil des Kantons an den in Betracht fallenden Betriebskosten der Sternwarte im Jahr 1917 belief sich auf Fr. 5533,

wovon ein Betrag von Fr. 2533 durch die beteiligten bernischen Uhrenfabriken zurückvergütet wurde.

Der *Chambre suisse d'horlogerie* wurde der statutarische Beitrag von Fr. 900 ausgerichtet. Die neuen Statuten der *Chambre* wurden vom Regierungsrat genehmigt. Der statutarische Beitrag wird infolge Vermehrung der Zahl der Delegierten auf 14 und Erhöhung des Ansatzes per Delegierten von Fr. 75 auf Fr. 100 vom 1. Januar 1918 an Fr. 1400 pro Jahr ausmachen. Der kantonale Gewerbeverband erhielt den üblichen Staatsbeitrag von Fr. 800.

Durch Beschluss vom 30. Juni 1917 bewilligte der Regierungsrat der *Heimindustriegenossenschaft* in *Frutigen* zur Beschaffung von Maschinen, Abhaltung von Fachkursen usw. für die Einführung der *Spanindustrie* als Heimindustrie im Frutigental einen Betrag von Fr. 2500, wovon Fr. 1500 aus dem Notstandsfonds, als Beteiligung am Anteilscheinkapital der Genossenschaft und einen zu 4 % verzinslichen Vorschuss von Fr. 2500, rückzahlbar innert 10 Jahren. Als Vertreter des Staates im Vorstand der Genossenschaft wurden vom Regierungsrat die Herren *O. Blom*, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums, und *G. Bühler*, Notar und Amtsverweser in Frutigen, bezeichnet.

Laut Bericht der Spielwarenkommission entwickelt sich wegen der von Frankreich und England erlassenen Einfuhrverbote die Spielwarenfabrikation nicht so, wie es erhofft wurde. Gewisse Luxusspielzeuge, wie geschnitzte Figürchen und Tierchen, haben einen guten Absatz im Inland und in Amerika. Aus der Subvention von Fr. 5000 wurde ein Spritzapparat zum Färben und Lackieren von Spielzeugen angeschafft und installiert; ferner wurde ein Kurs für Schnitzen von Tierchen in Gädmen subventioniert.

Dem Klöppelverein *Lauterbrunnen* wurde vom Regierungsrat an die Besoldung einer Klöppellehrerin, die zur Leitung von Kursen und zur Einzelausbildung von Klöpplerinnen berufen wurde, ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 1200 für 3 Jahre bewilligt, der im Jahr 1918 erstmals zahlbar wird.

Kantonale bernische Handels- u. Gewerbekammer.

1. Kammersitzungen.

Die beiden Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 30. März und am 16. November 1917.

An der *ersten Sitzung* kam die Gründung der Handelsbörse in Bern zur Sprache. Der Gedanke, eine allgemeine Handelsbörse in Bern zu errichten, ist nicht neu. Bestrebungen zur Zentralisation der vorhandenen Einrichtungen (Auktion der Häute und Felle, Käsebörse und Getreidebörse) war schon vor einigen Jahren akut geworden. Die Kriegskonjunktur hat Bern in handelspolitischer Beziehung ein neues Gesicht gegeben. Der Grossteil des Handels mit und von dem Ausland wird wegen des Eingreifens der Behörden in die Privatwirtschaft über Bern geleitet. Dieser Zustand wird, wenn auch nicht in vollem Masse, auch noch während einer gewissen Periode in der Übergangswirtschaft anhalten. Die Kriegssyndikate haben zum guten Teil ihren Sitz in Bern.

Auch diese Syndizierung wird nach Friedensschluss nicht wieder vollständig verschwinden. Aus all diesen Erwägungen heraus hat die Handelskammer in Verbindung mit Privatkaufläuten und der Getreidebörse in Bern die Initiative ergriffen, um eine allgemeine Handelsbörse in Bern ins Leben zu rufen. Diese Organisation ist im Berichtsjahre entstanden. Die Handelskammer nahm über diesen Gegenstand in der ersten Plenarsitzung den ausführlichen Bericht des Sekretariates in Bern entgegen und beschloss, der Institution, die auf genossenschaftlicher Grundlage ruht, nach Möglichkeit Vorschub zu leisten.

Die Kammer genehmigte sodann einen Bericht an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins über die Revision des schweizerischen Zolltarifes. Auf Einladung des Vorortes hin hat das Sekretariat in Bern eine Umfrage veranstaltet, um dahierge Wünsche aus den Interessentenkreisen kennen zu lernen. Das Material wurde dem Vorort mit einem ausführlichen Bericht eingehändigt.

Schliesslich nahm die Kammer einen Bericht entgegen über die Handhabung der Verordnung betreffend die Anhäufung von Lebensmitteln vom 16. Februar 1917. Nach gewalteter Diskussion, die sich um die Frage einer eventuellen Revision besagter Verordnung drehte, beschloss die Kammer an die Direktion des Innern zu gelangen mit der Mitteilung, dass die Kammer die bestehende Verordnung als genügend erachte und es der Regierung anheimstelle, für gewisse, mit schwierigen Transportverhältnissen versehene Firmen (Berghotels und angeschlossene Saisongeschäfte) Ausnahmen von der bestehenden Verordnung zu gestatten durch eventuelle Zusatzbeschlüsse.

Zu Beginn der zweiten Sitzung gedachte der Kammerpräsident in ehrenden Worten des verstorbenen Herrn Regierungsrat A. Locher. Stets zugänglich für alle Wünsche, die aus dem Schosse der Kammer beim Verbleibenden anhängig gemacht wurden, fand man bei Regierungsrat Locher immer den zuvorkommenden und hilfsbereiten Berater.

Sodann wurde referiert über die Organisation der bernischen Teilnehmer an der Schweizer Mustermesse. Auf Antrag des Sekretariates in Bern wurde beschlossen, die Kammersekretariate in Bern und Biel als offizielle Stellen des Kantons Bern für Gewinnung von Ausstellern für die Schweizer Mustermesse und Durchführung einer angemessenen Propaganda im Interesse unserer heimischen Produktionskraft zu bezeichnen. Die Teilnehmerzahl aus dem Kanton Bern für das Jahr 1918 hat sich auf Grund unserer Tätigkeit gegenüber 1917 verzweifacht.

Im weitem hörte die Kammer ein Referat über die Verordnung betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches an. Der bernische Verein für Handel und Industrie, Sektion Bern, verlangte bei der Polizeidirektion eine Abänderung der Verordnung, indem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass verschiedene Branchen, die ihre Magazine erst um 8 1/2 Uhr öffnen dürfen, durch die Massnahme, die absolut keine Brennstoffersparnis bilde, empfindlich geschädigt würden. Die Kammer beschloss im Sinne

der genannten Eingabe an die Direktion des Innern zu wachsen.

Schliesslich wurde über den Ausbau der Handelskammer verhandelt, wobei man wiederholt feststellte, dass sowohl die Bureaux von Bern wie von Biel durch die ausserordentliche Inanspruchnahme durch die kriegswirtschaftlichen Verordnungen im internationalen Warenaustausch nicht mehr in der Lage waren, in genügendem Masse das Augenmerk auf die innere Förderung von Handel und Industrie zu richten. Eine Spezialkommission, die eingesetzt wurde, wird die erforderlichen Massnahmen treffen, um Vorschläge für einen zweckmässigen Ausbau der Handelskammer zu gelegener Zeit einzubringen. Die Tätigkeit der Spezialkommission fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

2. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden.

Äusserst rege gestaltete sich der Verkehr mit den verschiedenen wirtschaftlichen Verbänden. Im besondern ist hinzuweisen auf die Arbeiten, die mit dem Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich vollführt wurden. Vor allen Dingen sind die jeweiligen Vorschläge zu nennen, zu denen wir uns zu äussern hatten, wenn es sich um Besetzung von Schweizer Konsulatsposten im Ausland handelte.

3. Kammerzeitschrift.

Die „Mitteilungen der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer“ sind mit dem Jahre 1917 in ihren 6. Jahrgang eingetreten. Die Zeitschrift erfreut sich allenthalben einer sehr günstigen Aufnahme, indem durch das Organ ein ständiger Kontakt mit allen Interessenten unseres Kammerkreises genommen wird. In der Hauptsache enthalten die „Mitteilungen“ Berichte über die Tätigkeit der Sekretariate, Finanzberichte, sowie Übersichten über den Einfluss des Krieges auf die Schweiz und im besondern auf die kantonal-bernischen Wirtschaftsverhältnisse.

4. Sekretariat.

Die Arbeitsüberlastung des Sekretariates hält nach wie vor an. Mit den wenigen Hüfskräften war es nur unter Aufbietung aller Kräfte möglich, den Anforderungen, die heute an die Kammersekretariate gestellt werden, zu genügen. Nach wie vor bewegt sich der internationale Warenaustausch im Zeichen der anormalen Austauschbestimmungen. Die Vorschriften für die Begleitpapiere der Waren (Ursprungszeugnisse, Fakturen, Nationalitätsausweise) wechseln ständig. Durch eine Unmasse von Zirkularen an die Interessenten hielten wir den Betrieb im Informationswesen aufrecht. Die Zirkularsammlung wird später zu wertvollem Material, indem anhand dieser praktischen Informationen gezeigt werden kann, in welcher systematischer Weise unser internationaler Warenaustausch während der Kriegskonjunktur eingeeengt wurde.

Zur wirksamen Handhabung all der Vorschriften sind die Sekretäre der schweizerischen Handelskammern zu einem Verbandszusammengetreten, der periodisch in Zürich, unter Vorsitz der Zürcher Handelskammer,

Sitzungen abhält. Durch diese gemeinsamen Beschlüsse, besonders in der Handhabung der Vorschriften für den Ursprungszeugnisverkehr, ist auf diesem Gebiete für alle Handelskammerkreise eine Einheit in allen Massnahmen erstanden, die der Abwicklung des äusserst schwierigen Exportgeschäftes gewaltig Vor-schub leistet.

Erhebliche Mehrarbeit ist dem Sekretariat während der Berichtsperiode erwachsen aus den Begutachtungen von Handelsregisterfällen. Da die Bezeichnung „schweizerisch“ bekanntlich nicht mehr ohne weiteres von jeder Firma gebraucht und ins Handelsregister eingetragen werden kann, ist von der zuständigen Seite der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins angegangen worden, Gutachten abzugeben, wobei sich der Vorort seinerseits wieder auf die Begutachtungen der einzelnen Handelskammern stützt.

Der *Neueinführung von Industrien* haben wir auch im vergangenen Jahre die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei handelt es sich nicht allenthalben um Neugründungen, sondern um Neueinführung verschiedener Artikel in gewissen Branchen. Besonders fallen hier die *Metall-* und die *Holzindustrie* in Betracht (Schrauben, Druckknöpfe, Schilder, Schraubstücke, Kleinschreinereartikel, Holzsohlen, Soccoli usw.).

Im Gebiete der Schnitzerei im Oberland hat die *Spielwarenindustrie* dank der Arbeiten der kantonalen Spielwarenkommission und der Berufsverbände im Oberland gute Fortschritte gezeitigt. Indessen mussten all diese Artikel mit ausserordentlichen Export-schwierigkeiten rechnen. Im letzten Jahre nahmen wir Anlass, für das Ausstellen an der Messe in Lyon im besondern auch die Spielwarenfabrikanten zu er-mutigen. Indessen konnten selbst die an der Messe getätigten Käufe trotz Versprechungen im Laufe des Jahres gar nicht oder nur zum allerkleinsten Teil liquidiert werden. Durch die Neuordnung der Dinge wurde denn in der Folge neben verschiedenen andern Artikeln auch die Spielwarenindustrie für den Export nach Frankreich kontingentiert, so dass nicht alle Ware, die auf den Export harrt, abtransportiert werden kann.

Der *Bezugsnachweis* für alle im Kanton Bern exportfähigen Betriebe nahm das Sekretariat in der Berichtsperiode ausserordentlich in Anspruch. Täglich laufen viele Anfragen ein, im besondern aus dem Gebiete der Entente. Dieser Umstand veranlasste das Sekretariat, eine grosse Umfrage zu veranstalten, um über die neu eingeführten Artikel und Industrien in unserm Gebiet genau informiert zu werden, nachdem das Sekretariat früher schon durch Publikationen und Enqueten die Berner Industrie ermutigt hatte, für rentable Industriezweige eine vermehrte Produktion ins Auge zu fassen. Das Ergebnis der neuen Umfrage wird zu seiner Zeit in einem *Verzeichnis bernischer Exportartikel* zuhanden ausländischer Interessenten veröffentlicht werden.

5. Geschäftsverkehr des Sekretariates.

Über den Geschäftsverkehr des Sekretariates geben wir folgende pauschale Ziffern: Verschiedene Briefe und Zirkulare 10,500; Auskünfte über Export- und

Importfragen, sowie über Bezug und Absatz von Waren durchschnittlich per Tag 34. (Hierbei sind die sehr häufigen telephonischen Anfragen und die an der Dienstag-Börse erteilten Auskünfte nicht inbegriffen.) Ausgestellte Ursprungszeugnisse und andere Attestationen rund 16,000.

Der Dienstzweig zur Überprüfung aussergerichtlicher Nachlassverträge wurde im abgelaufenen Jahre neunmal in Anspruch genommen.

Öffentliche Vorträge wurden vom Sekretariat gehalten 14.

Über die Tätigkeit der Uhrensektion und des Lehrlingsausschusses verweisen wir auf die Spezialberichte.

Bericht der Uhrensektion.

Allgemeine Geschäftslage. Das Jahr 1917 war für die Uhrenindustrie und die ihr verwandten Zweig-industrien wiederum ein gutes. Glücklicherweise sind die Befürchtungen, wie sie Anfang 1917, als die zahlreichen Einschränkungen und teilweisen Einfuhr-verbote der verschiedenen Länder erlassen wurden, nicht eingetreten. In den ersten 9 Monaten 1917 sind Taschenuhren und Bestandteile 13,862,636 Stück im Werte von Fr. 151,259,322 ausgeführt worden; gegen-über dem Vorjahre ergibt dies eine Verminderung von einer Million Stück; die Wertzunahme beträgt 15,4 Millionen Franken. Die Verkaufspreise mussten, infolge Preissteigerung der Rohmaterialien und er-höhten Arbeitslöhne entsprechend umgeändert wer-den. Der Tiefstand fremder Valuten fiel bei der Ausfuhr erschwerend ins Gewicht; aus diesen Grün-den war denn auch die Nachfrage speziell nach couranten Genres in Taschenuhren eine grosse.

Gold- und Silbergehäuse wurden auf ihre Fein-heit kontrolliert:

	1916	1917
Gold	688,497	630,361
Silber	3,786,307	3,526,099
Total	4 474,804	4,156,460.

Gegenüber 1916 ergibt dies einen Rückgang von 58,136 goldenen und 260,208 silbernen Gehäusen. Der Anteil des Kantons Bern an dieser Produktion beträgt 52,8 %. Der Rückgang im Jahre 1918 wird noch grösser sein, da nach vielen Ländern keine Golduhren und nach andern Absatzgebieten die Ein-fuhr von Uhren kontingentiert ist. Zudem hat der Bundesrat am 11. Dezember 1917 die Ausfuhr von goldenen Uhren und Bijouterie verboten. Über die noch zulässige Ausfuhr dieser Produkte wird eine strenge Kontrolle durchgeführt. Seit einiger Zeit ist die Einfuhr in Gold- und Silberbarren für indu-strielle Zwecke ungenügend.

Andere Industriezweige. Alle der Uhrenindustrie verwandten Zweige und alle seit Kriegsausbruch neu eingeführten Industrien waren ebenfalls gut be-schäftigt. Wir möchten namentlich Fabrikanten von Munitionsbestandteilen, weil solche sich vielerorts im Rückgange befinden, empfehlen, der Herstellung von Bedarfsartikeln für den elektrischen Bedarf, Kontroll-

apparaten, Apparaten aller Art für Heiz- und Kochzwecke, näherzutreten, dies um so mehr, als diese Industriezweige nicht von Zufälligkeiten abhängig sind. Die elektrische Industrie steht auf der ganzen Welt vor einer mächtigen Entwicklung.

Förderung der Exportbestrebungen. Man hat sich bemüht, durch Bulletin und zahlreiche Spezialzirkulare alle Interessenten auf dem Laufenden zu halten. Man kam sehr oft in den Fall, neue Verbindungen und neue Absatzgebiete nachzuweisen, nicht nur für die Uhrenindustrie, sondern für alle Spezialitäten, die im Jura hergestellt werden.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse betrug auf 31. Dezember 1917 Fr. 92,023.70. Das in den Statuten vorgesehene Stammkapital von Fr. 100.000 ist bald erreicht, so dass die definitive Gründung in Form einer Stiftung gemäss Art. 80 und ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Laufe des Jahres 1919 möglich ist.

Tätigkeitszusammenstellung. Es wurden 4240 Briefe und 3450 Zirkulare verschickt. Die Zahl der erteilten Auskünfte beträgt täglich durchschnittlich 30, die Tausende von telephonischen Anfragen sind hierbei nicht inbegriffen. Die Beanspruchung des Telefons ist so gross, dass uns die Telefonverwaltung im Sommer 1917 einen zweiten Anschluss, weil der einzige dem Verkehr nicht mehr genügt, vorschlug. Wir mussten auf diesen Vorschlag verzichten, um die Anstellung eines Angestellten speziell zur Bedienung des Telefons zu umgehen.

Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen aller Art wurden 15,567 ausgefertigt.

Vielfachen Bemühungen gelang es, die Uhrensteinindustrie im Oberlande einzuführen. Ein Bericht hierüber zuhanden der Gemeinde Iseltwald diene als Basis für die weiteren Unterhandlungen. Solche Ateliers sind im Laufe des Jahres 1917 errichtet worden in Iseltwald, Matten und Wilderswil. Neue Unterhandlungen sind im Gange mit den Gemeinden Brienz, Blausee-Mitholz, Kandersteg, Gsteigwiler, Interlaken und Meiringen.

Die Dienste des Sekretariates wurden während des ganzen Jahres ausserordentlich stark in Anspruch genommen; die grosse Arbeit konnte nur mit einer Aushilfskraft bewältigt werden. Die Abwesenheit unseres Angestellten im Grenzbesetzungsdienst im Frühjahr während vier und Ende des Jahres während zwei Monaten wirkte erschwerend mit in der Erledigung pressanter Arbeiten; die Einschaltung täglicher Überstunden wurde deshalb notwendig. Die Stellvertretungen mussten neu in die vielseitigen Bedürfnisse unseres Bureaus eingeführt werden.

Der ausserordentlich wichtigen Frage der Flussschifffahrt, namentlich der Bewegung von der Rhône zum Rhein, haben wir ebenfalls Aufmerksamkeit geschenkt. Die Juraseen und das Aaregebiet, namentlich die vorhandenen Kanäle, sind auf einer Strecke von 60 km natürliche Wasserstrassen. Die Umbaukosten für das Teilstück Bielersee-Olten werden auf

einer Länge von 87 km nur auf 15 Millionen Franken veranschlagt, oder 195,000 Franken per km. — Wir beschäftigten uns ferner eingehend mit der Durchführung der Schweizer-Woche im Jura und im Seeland.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Im Laufe des Jahres wurde eine Reorganisation durchgeführt, die namentlich den erweiterten Bedürfnissen der gesamten schweizerischen Uhrenindustrie, Bijouterie und verwandter Branchen Rechnung trägt. Dem Kanton Bern sind statt zwölf vierzehn Delegierte zugeteilt. Die Wahl derselben erfolgt auf Vorschlag der Berufsverbände hin durch den Regierungsrat.

Die Kammer hat im Interesse der Rohstoffversorgung zahlreiche Erhebungen durchgeführt, ebenso auch solche über die Ausfuhr nach einzelnen Ländern; dies um eine Kontingentsverteilung auf die verschiedenen Kantone und Exporteure vornehmen zu können.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat 7 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen, wovon 6 infolge Demission und 1 wegen Todesfall nötig wurden. Die Ersatzwahlen erfolgten jeweilen für die laufende Amtsdauer der Lehrlingskommissionen, d. h. bis 31. Januar 1918.

Dem Reglement des kantonal-bernischen Handelsgärtnerverbandes für die Prüfung der Gärtnerlehrlinge wurde, gestützt auf das empfehlende Gutachten der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, die in § 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahr 1917 eine Reinausgabe von Fr. 42,939.29, Fr. 1,657.25 weniger als im Vorjahr (Fr. 44,596.54) und Fr. 3,060.71 weniger als der bewilligte Kredit von Fr. 46,000. Der Bundesbeitrag an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen belief sich auf Fr. 8,676.15 (1916: Fr. 10,000).

2. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer über seine Tätigkeit im Jahre 1917.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer hat im Jahr 1917 vier Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkularwege erledigt. 2948 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht. Die Zahl der auf 1. Januar 1918 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 6172 angewachsen, gegenüber 5611 im Vorjahr und 6232 im Jahr 1914. Die Lehrstellenvermittlung für den ganzen Kanton bei den Kammersekretariaten in Bern und Biel leistete auch im abgelaufenen Jahr gute Dienste.

An wichtigen Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1917 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten anhand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die *nebenstehenden Tabellen* wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.
2. Die Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen.
3. Die Einführung der Uhrensteinindustrie im Berner Oberland durch das Kammersekretariat in Biel.
4. Abhelfliche Massnahmen gegen ungenügenden Besuch der Fortbildungsschule und mangelhaften Abschluss der Lehrverträge im Berner Oberland.
5. Bessere Ausbildung der Schmiedlehrlinge im Berner Oberland.
6. Untersuchung der Lehrverhältnisse der Nähmaschinen- und Velomechaniker.
7. Jährlich mindestens einmaligen Besuch der Lehrlinge in den Werkstätten durch die Mitglieder der Lehrlingskommissionen und Erhöhung der Entschädigung der letztern.
8. Förderung der Auskunftgabe über Berufswahl in den Lehrlingskommissionen.
9. Die schiedsgerichtliche Tätigkeit der Lehrlingskommissionen und die Wünschbarkeit, die Präsidenten oder Sekretäre der letztern einmal zu einer allgemein abklärenden Besprechung ihrer Aufgaben nach Bern einzuladen, sobald die Mittel dies erlauben.
10. Die Notwendigkeit der Verstaatlichung des kantonalen Gewerbemuseums.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland				Mittelland				Emmenthal und Oberaargau				Seeland				Jura				Total am 1. Januar							
	1915	1916	1917	1918	1915	1916	1917	1918	1915	1916	1917	1918	1915	1916	1917	1918	1915	1916	1917	1918	1908	1911	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Kaufleute	74	77	69	63	517	515	519	493	161	169	164	164	143	137	124	125	132	118	94	103	696	902	1025	1060	1027	1016	970	948
Damenschneiderinnen .	101	77	98	84	327	341	315	360	142	131	132	113	69	73	95	86	93	80	70	48	500	739	710	721	732	702	710	691
Uhrenindustrie	1	1	2	7	6	4	7	4	6	2	1	2	291	205	198	248	338	298	342	358	496	336	531	537	642	510	550	619
Mechaniker und Klein- mechaniker	39	36	40	49	228	192	191	365	71	81	100	135	129	95	133	164	152	134	170	206	402	537	518	592	619	538	634	919
Schlosser insb. Maschinen- schlosser	80	62	60	62	156	148	166	189	50	36	41	50	81	67	62	59	26	18	17	15	382	362	327	415	393	331	346	375
Schreiner aller Art . .	63	40	27	22	88	70	75	70	75	52	43	45	42	33	25	31	51	28	20	24	243	348	333	335	319	223	190	192
Schmiede aller Art . .	19	22	18	11	74	66	72	104	71	59	66	72	40	34	37	38	13	15	9	6	183	227	240	249	217	196	202	231
Schriftsetzer u. Maschinen- meister	20	15	17	9	102	97	100	127	19	15	15	19	23	24	23	26	20	17	22	16	197	171	158	185	184	168	177	197
Sattler und Tapezierer .	12	9	12	14	52	71	66	86	43	48	36	35	25	30	30	36	10	6	10	7	120	177	160	154	142	164	154	178
Schneider	31	23	14	13	50	41	41	42	49	52	57	48	19	21	25	23	18	8	10	8	118	169	166	162	167	145	147	134
Bäcker	24	22	24	27	76	85	90	121	34	35	36	30	24	40	39	31	13	19	22	13	102	145	164	149	171	201	211	222
Gipser, Maler und Lackierer	27	17	9	5	64	47	53	47	26	22	13	14	29	25	24	18	20	9	6	5	91	197	199	178	166	120	105	89
Wagner	14	15	7	9	33	33	30	35	33	16	22	25	16	12	12	14	4	1	—	1	88	97	86	94	100	77	71	84
Giesser	2	1	1	1	7	6	3	8	6	6	11	15	5	13	10	10	57	39	48	43	81	65	83	74	77	65	73	77
Spengler	11	8	4	2	45	47	49	45	20	17	17	15	13	13	11	9	10	9	4	5	80	106	86	104	99	94	85	76
Weissnäherinnen . . .	3	4	4	5	31	56	68	70	23	24	21	15	8	17	11	11	17	17	12	15	78	110	105	101	82	118	116	116
Zimmerleute	12	1	1	5	18	16	10	10	12	4	7	6	5	4	4	2	9	4	2	0	69	80	74	74	56	29	24	23
Übrige Berufe	160	111	130	127	517	540	299	425	181	144	186	189	138	121	154	183	82	67	77	77	879	1036	1039	1048	1078	983	846 ¹⁾	1001
	693	541	537	515	2391	2375	2154	2601	1022	913	968	992	1100	964	1017	1114	1065	887	935	950	4805	5804	6004	6232	6271	5680	5611 ²⁾	6172

¹⁾ Worunter 110 Gärtner, 89 Coiffeure, 84 Schuhmacher, 72 Maurer, 66 Metzger, 50 Bauzeichner, 50 Konditoren, 49 Modistinnen, 38 Buchbinder, 33 Elektriker, 33 Köche, 27 Knabenschneiderinnen, 27 Kammerfeger und 53 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

²⁾ Worunter 1083 Lehrtöchter, gegen 1190 im Vorjahre und 1175 im Jahre 1913.

N. B. Trotzdem 1912 die Zahl der neuingeschriebenen Lehrlinge um 252 geringer war als im Vorjahr (siehe Rückseite), stieg die Gesamtlehrlingszahl, weil mehr langfristige Verträge vom Neujahr (Mechaniker usw.) hinzukamen als 1916.

**Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.
Im Jahre 1917 eingeschriebene Lehrverträge.**

190

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre				Kost und Logis		Lohn mit ohne Kost u. Logis		Lehrgeld mit ohne Kost und Logis		Weiterer noch Lehrgeld		Höchstbezahlte		Vertragliche Ferientage									
	1912	1913	1914	1915	1916	1917	8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	Ja	Nein	Kost u. Logis	mit	ohne	Kost u. Logis	mit	ohne	Kost und Logis	Weiterer noch Lehrgeld	Lohn	Lehrgeld	0	bis 3	4-8	9-14	über 14
Kaufleute . . .	409	432	382	382	380	408	52	48	124	54	100	23	7	—	1	26	10	366	3	2	8	400	4	372	—	—	32	100	pro Monat	Nicht üblich	7	—	269	121	11		
Damenschneiderinnen . .	424	456	373	422	445	397	19	1	24	24	329	—	—	4	4	360	9	20	—	—	99	298	1	6	60	43	287	5	pro Woche	Fr. 600	14	10	74	210	89		
Uhrenindustrie . . .	330	357	381	286	387	372	1	1	28	48	254	19	21	137	75	97	13	44	—	6	28	344	8	110	1	58	195	24	"	"	"	400	200	54	51	37	30
Mechaniker und Kleinmechaniker	201	237	162	211	293	369	3	1	40	87	207	5	26	—	—	4	4	66	233	62	35	334	3	281	14	29	42	18	"	"	"	650	98	78	123	33	37
Schlosser aller Art	166	175	113	122	176	165	—	—	7	53	66	10	29	—	—	—	—	66	70	29	30	135	4	116	20	3	22	18	"	"	"	700	54	62	28	7	14
Schreiner aller Art	155	158	97	75	89	92	—	—	1	22	41	5	23	—	—	—	1	86	3	2	43	49	2	29	35	2	24	9	"	"	"	500	27	8	32	23	2
Schmiede aller Art	103	141	77	108	118	91	—	—	11	—	14	1	65	—	—	2	1	73	10	5	69	22	31	18	20	1	21	9	"	"	"	300	14	20	45	12	—
Schriftsetzer und Maschinenmeister	43	71	35	49	78	56	—	—	11	44	1	—	—	—	—	—	1	—	55	—	56	—	55	—	—	—	1	14	"	"	"	—	27	15	14	—	—
Sattler u. Tapezierer	54	71	49	82	63	73	—	—	2	5	16	6	44	—	—	—	1	71	1	—	55	18	5	15	36	2	15	15	"	"	"	400	7	10	40	16	—
Schneider . . .	66	77	54	64	70	50	—	—	—	1	9	2	38	—	—	—	—	47	2	1	44	6	4	5	34	—	7	5	"	"	"	450	9	3	27	11	—
Bäcker . . .	109	110	112	138	133	121	—	—	—	1	15	3	102	—	12	95	3	10	—	1	120	1	5	1	29	1	85	7	"	"	"	500	36	39	34	12	—
Gipser, Maler und Lackierer . . .	82	107	53	52	42	30	—	—	6	—	12	5	7	—	—	1	—	25	2	2	16	14	2	12	3	—	13	18	"	"	"	300	7	9	10	3	1
Wagner . . .	40	54	55	26	38	41	—	—	1	3	6	6	25	—	—	2	2	37	—	—	36	5	4	3	20	—	14	4	"	"	"	400	10	9	16	6	—
Giesser . . .	29	37	17	16	37	27	—	—	1	6	20	—	—	—	—	—	—	15	1	11	—	27	—	27	—	—	—	15	"	"	"	—	21	2	4	—	—
Spengler . . .	35	52	43	36	36	23	—	—	1	11	6	1	4	—	—	—	1	21	1	—	7	16	—	8	5	—	10	12	"	"	"	350	5	4	4	2	8
Weissnäherinnen . . .	80	63	52	92	91	67	8	3	5	15	36	—	—	2	42	23	—	—	—	—	16	51	1	1	6	8	51	9	"	"	"	250	4	1	36	18	8
Zimmerleute . . .	41	31	14	11	14	9	—	—	—	—	7	1	1	—	—	1	2	5	—	1	3	6	2	6	1	—	25	"	"	"	"	—	2	2	4	—	1
Übrige Berufe . . .	538	570	451	523	703	550	22	23	35	48	256	21	145	16	29	134	54	280	23	14	235	315	53	185	95	16	201	30	"	"	"	1000	129	194	199	81	37
Total	2905	3199	2520	2695	3193	2941	105	77	297	422	1395	108	537	159	163	745	101	1233	349	191	844	2097	129	1250	379	163	1020										
1916	"	"	"	"	"	"	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933										
1915	"	"	"	"	"	"	127	56	253	369	1248	87	555	105	171	729	82	1243	225	140	869	1826	148	1042	423	194	888										
1914	"	"	"	"	"	"	113	47	172	375	1180	115	518	145	138	741	98	1098	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822										
1913	"	"	"	"	"	"	115	56	218	438	1551	138	683	137	154	834	126	1471	257	220	1146	2053	154	1300	571	144	1030										
1912	"	"	"	"	"	"	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1301	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915										
1911	"	"	"	"	"	"	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842										
1910	"	"	"	"	"	"	63	30	185	338	1416	147	730	95	168	838	150	1298	186	174	1127	1772	221	1103	611	140	834										
1909	"	"	"	"	"	"	72	30	201	192	1424	123	738	47	132	793	132	1354	182	140	991	1789	68	1141	670	46	835										

*) Wo keine Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.
 **) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

Inneres.

3. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die Prüfungen im Jahre 1917.

Die Prüfungen nahmen sowohl in den gewerblichen wie in den kaufmännischen Prüfungskreisen ihren normalen Verlauf. Wie aus den Berichten der Abgeordneten der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission und der schweizerischen Zentralprüfungskommission hervorgeht, werden die Prüfungen in allen Kreisen durchaus im Sinne der erlassenen Vorschriften durchgeführt und geben zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung.

In fünf gewerblichen Prüfungskreisen wurden sowohl Frühjahrs- als auch Herbstprüfungen abgehalten, im Kreise Uhrenindustrie und in den kaufmännischen Prüfungskreisen nur Frühjahrsprüfungen.

Die Zahl der gewerblichen Lehrlinge ist gegenüber dem Vorjahre wieder zurückgegangen, und zwar um 186. Es kommt dies hauptsächlich daher, dass im Kreise Uhrenindustrie keine Herbstprüfungen abgehalten wurden. Die Zahl der Lehrlinge im Jura hat überhaupt sehr abgenommen, weil die jungen Leute, statt einen Beruf zu erlernen, lieber in die Geschäfte eintreten, welche Munitionsbestandteile herstellen, um ohne vorausgehende Lehrzeit lohnenden Verdienst zu finden. Sie werden diesen Schritt später zu bereuen haben.

Die Durchschnittskosten für die Prüfung der gewerblichen Lehrlinge sind um 61 Rp. per Lehrling gestiegen, weil auf Ansuchen aller Prüfungskreise die Entschädigung für die Verpflegung der Lehrlinge während der Prüfungen, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, mit Bewilligung der Direktion des Innern etwas erhöht wurde.

Zu den Berufsverbänden, welche unter der Aufsicht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission eigene Prüfungen durchführen dürfen, sind jetzt auch die Gärtner hinzugekommen, deren Prüfungsreglement am 17. August genehmigt wurde. Dem Verband der Messerschmiede wurde auf sein Ansuchen hin gestattet, seine Prüfungsexperten jeweilen selbst zu bestimmen.

Zum erstenmal wurden für die Prüfungen in den Schulkenntnissen der gewerblichen Lehrlinge an den

verflossenen Herbstprüfungen die neuen Aufgaben in der Buchhaltung benützt. Über die damit gemachten Erfahrungen wurde bei den Obmännern der Kreisprüfungskommission eine Umfrage veranstaltet, die aber im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Die im Jahre 1917 geprüften 1817 gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf folgende 84 Berufsarten: Bäcker 101, Bauschreiner 6, Bauzeichner 8, Buchbinder 14, Buchdrucker 12, Coiffeurs 10, Coiffeuses 3, Dachdecker 2, Damenschneiderinnen 365, Dekorationsmaler 3, Drechsler 1, Eisenbetonzeichner 2, Elektromechaniker 13, Elektromonteurs 20, Feilenhauer 1, Feinmechaniker 1, Gärtner 32, Giesser 10, Giletmacherinnen 1, Gipser und Maler 2, Glätterinnen 25, Goldschmiede 6, Gürtler 3, Heizungsmonteurs 2, Heizungstechniker 4, Holzschuhmacher 4, Hutmacher 1, Instrumentenmacher (chirurg.) 6, Kaminfeger 18, Keramiker 3, Kesselschmiede 1, Klaviermacher 2, Knabenschneiderinnen 23, Köche 11, Konditoren 19, Korbmacher 4, Küfer 5, Kunstglaser 1, Maler 21, Marmoristen 2, Maschinenschlosser 2, Maschinenzeichner 7, Masseur 1, Maurer 13, Mechaniker 99, Messerschmiede 2, Messgehilfen (bei Geometer) 1, Metaldreher 5, Metallformer 1, Metzger 40, Möbelschreiner 8, Modellschreiner 1, Modistinnen 33, Müller 2, Ofenbauer 1, Orthopädisten 1, Photographen 2, Porzellandreher 1, Porzellanmaler 1, Präparator 1, Rechenmacher 5, Sattler 31, Sattler und Tapezierer 11, Schlosser 81, Schmiede 65, Schneider 40, Schreiner 69, Schriftsetzer 22, Schuhmacher 29, Schweinemetzger 4, Spengler 34, Steinhauer 1, Stickerinnen 8, Tapezierer 5, Tapeziererinnen 3, Uhrenindustriearbeiter 193, Uhrenindustriearbeiterinnen 81, Uhrenmacher 6, Velomechaniker 1, Wagner 36, Wagenmaler 3, Weissnäherinnen 87, Zahntechniker 6, Zimmerleute 6.

In den kaufmännischen Prüfungskreisen fanden, wie üblich, nur Frühjahrsprüfungen statt. Es wurden 334 Lehrlinge geprüft gegenüber 342 im Jahre 1916.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Prüfungen im Jahre 1917 finden sich in den nachstehenden statistischen Zusammenstellungen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1917.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten		Kosten per Lehrling	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberland	175 (1916: 214)	5,967.	55	34.10	(1916: 30.60)
II. Mittelland	646 (" 657)	7,096.	15	10.98	(" 10.41)
III. Emmenthal und Oberrargau . . .	348 (" 370)	7,553.	—	21.70	(" 21.64)
IV. Seeland	245 (" 228)	4,559.	85	18.61	(" 18.13)
V. Jura	151 (" 159)	4,676.	30	30.96	(" 29.25)
VI. Uhrenindustrie	189 (" 314)	1,907.	10	10.09	(" 11.32)
VII. Uhrmacherschulen	63 (" 61)	—	—	—	—
Verbandsprüfungen	In den Zahlen der Prüfungskreise inbegriffen.	1,760.	—	10.—	(1916: 10.—)
Total	1817 (1916: 2003)	33,519.	95	18.34	(1916: 17.73)
		gegenüber Fr. 35,525.15 im Vorjahr.			

Prüfungsergebnisse im Jahre 1917.

	Prüfungskreise							Total	%	
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal- Oberrargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen			
Geprüfte Lehrlinge .	175	646	348	245	151	189	63	1817	1917	1916
Diplomierte Lehrlinge .	175	635	347	244	151	182	63	1797	98.90	99.01
<i>Werkstattprüfung:</i>										
1 = Sehr gut .	45	131	128	59	48	20	17	448	24.66	23.47
2 = Gut . . .	109	330	178	136	76	95	36	960	52.83	52.92
3 = Befriedigend	18	144	37	46	24	55	7	331	18.22	19.77
4 = Genügend .	3	34	4	4	3	12	3	63	3.46	3.34
5 = Ungenügend	—	7	1	—	—	7	—	15	0.83	0.50
<i>Berufskennntnisse:</i>										
1 = Sehr gut .	45	135	114	59	40	21	15	429	23.61	25.36
2 = Gut . . .	100	345	185	140	73	105	35	983	54.10	49.67
3 = Befriedigend	28	123	43	41	32	42	6	315	17.34	19.22
4 = Genügend .	2	32	6	5	6	14	7	72	3.96	5.05
5 = Ungenügend	—	11	—	—	—	7	—	18	0.99	0.70
<i>Schulkenntnisse:</i>										
1 = Sehr gut .	54	222	93	59	29	21	9	487	26.80	26.56
2 = Gut . . .	92	329	194	139	90	93	19	956	52.61	53.72
3 = Befriedigend	29	91	58	42	31	57	30	338	18.60	17.87
4 = Genügend .	—	4	3	4	1	18	5	35	1.93	1.75
5 = Ungenügend	—	—	—	1	—	—	—	1	0.06	0.10

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen 1917.

Prüfungsort	Lehrer		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten		
	Zahl	Kosten	Ausschliesslich zu Lasten des Kantons								
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bern	29	565	—	770	—	103	70	650	60	2,089	30
Biel	18	189	20	205	—	86	55	262	50	743	25
Burgdorf	10	105	—	180	—	94	35	123	55	502	90
Langenthal	6	130	—	80	—	32	40	98	35	340	75
Pruntrut	16	122	—	135	—	200	50	169	90	627	40
St. Immer	8	115	—	135	—	85	55	60	—	395	55
Thun	16	158	50	195	—	198	90	113	05	665	45
	103	1,384	70	1,700	—	801	95	1477	95	5,364	60

Prüfungsort	Vom obigen Total fallen zu Lasten						Kosten per Prüfling		Prüflinge			
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons				1917		1916	1915
							Anzahl	Diplomiert	Diplomiert			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	810	40	202	60	1,076	30	14	21	147	138	142	145
Biel	301	10	75	30	366	85	13	27	56	56	60	45
Burgdorf	152	35	38	10	312	45	15	70	32	30	34	25
Langenthal	152	25	38	05	150	45	10	99	31	31	17	27
Pruntrut	194	60	48	65	384	15	28	52	22	21	32	26
St. Immer	116	65	29	15	249	75	23	26	17	16	20	11
Thun	181	05	45	25	439	15	22	94	29	27	26	22
	1,908	40	477	10	2,979	10	16	06	334	319	331	301

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.**1. Allgemeines.**

Auf unsern Antrag wurden vom Regierungsrat erlassen:

- Verordnung vom 16. März 1907 über die Förderung der Berufsbildung, Ergänzung vom 19. Januar 1917.
- Verordnung vom 24. März 1917 über das Abwesenwesen bei den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die Ergänzungsverordnung vom 19. Januar 1917 hält die Gemeinden, aus welchen Lehrlinge zum Besuch einer benachbarten beruflichen Fortbildungsschule gesetzlich verpflichtet sind, an, auf Verlangen der Schulbehörde angemessene Beiträge an die Betriebskosten dieser Schule zu leisten. Sie regelt ferner die Frage der Entfernung gemäss § 23 des Lehrlingsgesetzes (3 km) im Sinne der Länge der Strassenstrecke zwischen Schulgebäude und Wohnort des Lehrlings, die Ausschlussberechtigung der Schul-

behörden gegenüber freiwilligen Schülern und die Erhebung von Schulgeldern von solchen.

Herr J. Keiser, Gymnasiallehrer und Gemeinderatspräsident in Burgdorf, trat als Mitglied der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen zurück. An seiner Stelle wählte der Regierungsrat Herrn Adolf Näf, Handelslehrer in Burgdorf.

Die Bundesbeiträge an die beruflichen Bildungsanstalten pro 1916/17 bzw. 1917 wurden gleich bemessen wie im Vorjahr.

Die Bundesbehörde dringt immer mehr auf die Abschaffung des Abendunterrichts, d. h. des Unterrichts nach 8 Uhr abends, an den gewerblichen Fortbildungsschulen, welcher in unserem Kanton fast überall noch besteht. Diese nach Ansicht der Bundesbehörde im Interesse eines grösseren Unterrichtserfolges liegende Neuerung stösst auf den Widerstand vieler Lehrmeister, die gesetzlich nicht angehalten werden können, ihren Lehrlingen mehr als drei Stunden während der Arbeitszeit für den Besuch der Fortbildungsschule freizugeben und im andern Falle lieber auf das Halten von Lehrlingen verzichten. Die Folge dieses Verzichts wäre viel schwerwiegender als einige Stunden Abendunterricht.

Gestützt auf § 7, Schlusssatz, der kantonalen Verordnung vom 19. Oktober 1917 betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches erliessen wir unterm 22. Oktober 1917 ein *Reglement über die Arbeitszeit der beruflichen Bildungsanstalten*, laut welchem jeder Unterricht nach 5 Uhr abends an eine Bewilligung geknüpft war, die nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen erteilt wurde. Dieses Reglement wurde den Aufsichtsbehörden aller in Betracht fallenden Schulen zugestellt. Die Saumseligkeit, mit welcher zahlreiche Schulbehörden um die vorgeschriebene Bewilligung nachsuchten, lässt darauf schliessen, dass dieselben glaubten, wegen des Vorhandenseins des nötigen Heizmaterials und wegen der elektrischen Beleuchtung der Schullokale sich um das Reglement nicht bekümmern zu müssen. Sollten für den nächsten Winter ähnliche Vorschriften erlassen werden müssen, so würden wir nach einer gewissen Frist jede Aufsichtsbehörde einer Schule, an welcher ohne Bewilligung Unterricht nach 5 Uhr abends erteilt wird, dem Strafrichter überweisen lassen.

Im Berichtsjahr wurde die Patentprüfungskommission für Handelslehrer vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von 4 Jahren bestellt. Der Präsident und 5 bisherige Mitglieder wurden bestätigt und an Stelle des zurückgetretenen Herrn J. H. Burkhart-Gruner Herr Emil Ott, Subdirektor der Nationalbank, gewählt.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1917.

Die Kommission hielt im Berichtsjahre acht Vorstands- und eine Plenarsitzung ab. Viele Geschäfte wurden auf dem Wege der Aktenzirkulation oder direkt vom Bureau erledigt, um die Zahl der Sitzungen möglichst einzuschränken und dadurch Ersparnisse zu erzielen.

Infolge des Zurückgehens der Beiträge mussten an den meisten beruflichen Fortbildungsschulen Streichungen und Verkürzungen an den Lehr- und Stundenplänen vorgenommen werden. Immerhin konnten mit Ausnahme von zwei kleinen gewerblichen Fortbildungsschulen alle Anstalten ihren Unterricht nun wieder aufnehmen. Aus den Berichten der kantonalen und eidgenössischen Inspektoren ist ersichtlich, dass trotz der gegenwärtig knappen Mittel überall das Möglichste angestrebt wird, um den Unterricht mehr und mehr auf die Höhe zu bringen, hauptsächlich da, wo sich Lehrkräfte im Amte befinden, die Instruktionkurse besucht haben.

Leider waren die Mittel zur Durchführung des geplanten vierten Instruktionkurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen nicht vorhanden. Gerade dieser Teil im beruflichen Bildungswesen ist von grösster Wichtigkeit und sollte nicht vernachlässigt werden, zumal die dem Kanton daraus entstehende Ausgabe nicht von Belang ist, da der Bund in gerechter Würdigung der Notwendigkeit dieser Kurse drei Viertel der Kosten übernimmt. Man sollte

endlich auch im Kanton Bern so weit kommen, dass die Instruktionkurse zur ständigen Institution werden, wie es in Kantonen von geringerer Bedeutung schon längst der Fall ist.

Die Umänderung des Reglementes über das Absenzenwesen an den gewerblichen Fortbildungsschulen in eine kantonale Verordnung ist nun vorgenommen worden, wobei so viel als möglich den Bedürfnissen derjenigen Berufsarten Rechnung getragen wurde, welche Lehrlinge auf Bau oder Montage schicken. Mit Hülfe dieser Verordnung, anhand welcher Fehlbare durch den Richter bestraft werden müssen, wird wohl bald bessere Ordnung im bisher an einigen Orten etwas mangelhaft bestellten Absenzenwesen geschaffen werden können. Ferner wurde eine Ergänzung zur Verordnung vom 16. März 1907 herausgegeben, durch welche die Verhältnisse zwischen Gemeinden ohne berufliche Fortbildungsschulen und solchen, welche Lehrlinge aus diesen Gemeinden als Schüler aufnehmen, geregelt werden.

Die dem Vorstand der Sachverständigenkommission in der Plenarversammlung 1916 erteilten Aufträge konnten im Berichtsjahre beinahe alle erledigt werden. Noch nicht ausgearbeitet ist das Lehrmittel für das gewerbliche Rechnen, das beiseite gelegt werden musste, weil sich das eingelaufene Material als ungenügend und für den Zweck nicht verwendbar erwies. Der Entwurf für eine neue Stipendienordnung wurde der Direktion des Innern unterbreitet, hat aber im Berichtsjahr seine Erledigung noch nicht finden können. Auch mit den in Aussicht genommenen Wandervorträgen für gewerbliche Fortbildungsschulen konnte noch nicht begonnen werden. Dagegen wurden in einigen gewerblichen Vereinigungen im Auftrage der Sachverständigenkommission von kompetenter Seite Vorträge über die Entwicklung und Förderung der Gewerbe usw. gehalten, die sehr günstig aufgenommen wurden. Die Schulstatistik wurde für die Jahre 1915/16 und 1916/17 weitergeführt und fand in den „Mitteilungen der Handels- und Gewerbe-kammer“ weitgehende Verbreitung.

In sehr verdankenswerter Weise wurde vom Kantonalen Gewerbeverband beschlossen, der Sachverständigenkommission alljährlich den Betrag von Fr. 500 zur Verteilung von Prämien an fleissige Schüler von gewerblichen Fortbildungsschulen zur Verfügung zu stellen. Es wurde bei den in Betracht kommenden Schulen eine Umfrage über die Art und Weise, wie sie sich diese Prämierung vorstellen, gehalten, die ergeben hat, dass es am zweckmässigsten sei, wenn man den prämierten Schülern ein Andenken in Form einer Medaille oder Plakette überreichen würde. Mit der Durchführung der Prämierung wird wohl erst im Frühjahr 1919 begonnen werden können.

Trotz der misslichen Zeiten ist es in unserm Kanton auch dieses Jahr in der Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung wieder einen Schritt vorwärts gegangen, und es bleibt nur zu wünschen, dass durch Einsicht in den massgebenden Kreisen auch *diesem* so wichtigen Bestandteil unseres Staatswesens in Zukunft etwas mehr Mittel zugewendet werden, damit rascher und mit noch besserem Erfolg dem Ziele zugeschritten werden kann.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahr 1917 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, mit Inbegriff der dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel, gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inkl. Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	91,462. 76	33,088. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum . . .	85,894. 84	37,805. —
b) Eisenbahnschule . .	15,992. 50	10,119. 35
c) Postschule . . .	9,191. 10	4,474. 70
3. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum inkl. ausserordentlicher Beitrag an das Rechnungsdefizit und Beitrag an Teuerungszulagen . .	20,325. —	11,916. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbl. Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	179,965. —	144,286. —
5. Beiträge an Handels- u. kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die kantonalen Beiträge)	55,035. —	56,337. —
6. Beiträge an einen beruflichen Fortbildungskurs	350. —	— . —
7. Stipendien	2,535. —	150. —
Total der Beiträge	460,751. 20	298,176. 05
Jahr 1916	443,563. 33	280,532. 85

Die Mehrausgaben des Kantons rühren nahezu ausschliesslich von der Ausrichtung von Teuerungs- und Alterszulagen an die Lehrerschaft der beiden Techniken und den ausserordentlichen Beiträgen an das kantonale Gewerbemuseum her.

Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 4 und 5 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 235,000 wurde vollständig aufgebraucht, so dass der von der Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen in Aussicht genommene Instruktionskurs für Hilfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen nicht abgehalten werden konnte. Wir wiederholen das

im letzten Verwaltungsbericht Gesagte, dass eine Erhöhung des Kredits in den nächsten Jahren unerlässlich ist, wenn anders die Staatsbehörden die Verantwortlichkeit dafür übernehmen wollen, dass im beruflichen Bildungswesen unseres Kantons nicht nur ein Stillstand, sondern ein **Rückschritt** eintritt, der auf die so notwendige Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes eine lähmende Wirkung ausüben würde. Auf Grund der gemachten Erfahrungen können wir voraussehen, dass, wenn der Staat mit seinen Beiträgen zurückbleibt, eine grosse Zahl von Gemeinden jegliche Erhöhung ihrer Beiträge an ihre beruflichen Bildungsanstalten unter Verweisung auf das Verhalten der Staatsbehörden verweigern wird.

Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 5 der Tabelle verrechnet sind, befinden sich auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und an die Handelsklasse des Gymnasiums in Burgdorf, die zusammen Fr. 45,430 ausmachen.

Im Berichtsjahre wurden 86 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich 25 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 13 an Schüler des Technikums in Biel, 36 an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel, 3 zur Ausbildung als Handelslehrer, je ein für den Besuch einer Kunstgewerbe- und einer Fachschule, 6 an Lehrlinge für ihre Berufslehre und ein Stipendium für den Besuch des Instruktionskurses für Berufsberatung in Winterthur.

3. Die kantonalen Techniken.

Die Aufsichtskommission des **kantonalen Technikums in Burgdorf** verlor durch den Tod Herrn alt Regierungsrat A. Klay, der ihr seit dem Jahre 1911 als Mitglied angehörte. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat Herr Grossrat O. Morgenthaler, Gemeindepräsident in Burgdorf, gewählt.

Als Lehrer für Tiefbaufächer, an Stelle des verstorbenen Herrn J. C. Schneiter, wurde vom Regierungsrat Herr Eugen Losinger, dipl. Ingenieur, von Burgdorf, gewählt. Fünf Lehrer wurden für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

Die Wirkungen des Grenzbewachungsdienstes auf den Schulbetrieb waren ungefähr die nämlichen wie im Vorjahr. Drei Lehrer hatten im Berichtsjahre Militärdienst zu leisten und ein grösserer oder kleinerer Prozentsatz der Schüler stand stets im Dienst.

Mit Rücksicht auf den empfindlichen Kohlenmangel wurde für das Winterhalbjahr 1917/18 der Unterricht ganz in das Hauptgebäude verlegt.

Den Diplomprüfungen im Berichtsjahre unterzogen sich 155 Schüler der Anstalt, von denen 137 diplomiert wurden (zwei mit Auszeichnung), nämlich 36 als Hochbautechniker, 34 als Tiefbautechniker, 25 als Maschinenbautechniker, 38 als Elektrotechniker und 4 als Chemiker.

Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1917/18: 588 Schüler (1916/17 609), nämlich: Fachschule für Hochbau 135, Tiefbau 109, Maschinenbau 130, Elektrotechnik 180, Chemie 34. Von den 588 Schülern

waren 254 aus dem Kanton Bern, 322 aus andern Kantonen und zwölf aus dem Auslande (worunter 5 Schweizerbürger).

Am **kantonalen Technikum in Biel** waren im Jahr 1917 4 Lehrer während längerer oder kürzerer Zeit im Grenzbewachungsdienst, ebenso viele Schüler. Bei drei Lehrern war eine besondere Stellvertretung nötig. Die Herren Dr. Lang, Lehrer für Chemie, und L. Broquet, Lehrer für technisches Zeichnen und Technologie, traten von ihren Lehrstellen zurück. An Stelle des Erstgenannten wurde vom Regierungsrat Herr Dr. Raoul Viollier von Genf gewählt. Infolge Berufung als ordentlicher Professor für Mathematik an der Universität Bern verliert die Anstalt am Ende des Schuljahres ihren langjährigen Lehrer und Direktor-Stellvertreter Herrn Dr. L. Crelier. Im November 1917 starb Herr A. Grupp, Lehrer für Gravieren und Ciselieren, während 18 Jahren im Dienst der Anstalt. Im Berichtsjahre feierte Herr Jakob Sahli, Lehrer für Sprachen und Geographie, sein 50jähriges Lehrerbildium, wovon 26 Jahre auf das Technikum entfallen.

Im Jahre 1917 bestanden 96 Schüler der Anstalt die Diplomprüfungen mit Erfolg, nämlich 18 Maschinentechniker, 18 Elektrotechniker, 5 Elektromonteurs, 14 Bautechniker, 12 Kleinmechaniker, 3 Uhrentechniker und 26 Eisenbahn- und Postschüler. Gemäss Übereinkunft mit der Generaldirektion der S. B. B. gilt die Diplomprüfung der Eisenbahnschule als Fähigkeitszeugnis für den Eintritt in den Bahndienst.

Frequenz im Schuljahr 1917/18: 363 Schüler, die sich auf die 10 Abteilungen der Anstalt, wie folgt, verteilen: Schule für Maschinentechniker 82, für Elektrotechniker 79, Elektromonteurs 12, Bauschule 34, Uhrenmacherschule 48, Schule für Kleinmechanik 39, Kunstgewerbeschule 25, Eisenbahnschule 11, Postschule 18 und Vorkurs 15. Von den Schülern waren 194 Berner, 135 Schweizer anderer Kantone und 34 Ausländer.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Schulen und Kurse.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. Frequenz im Jahre 1917: Besuch der Sammlungen und der Spezialausstellung 5419 Personen. Besuch des Lesezimmers 7512 Personen. Ausleihen von Büchern, Vorbildern, Sammlungsgegenständen an 2384 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt zählte im Sommer 1917 17 und im Winter 1917/18 22 Schüler.

Das Defizit der Jahresrechnung 1916 von Franken 2150.48 wurde durch ausserordentliche Beiträge des Staates, der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Bern gedeckt.

Schnitzerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1917/18: Schnitzereiabteilung 11 Schüler und

3 Hospitanten, Knabenzeichenschule 57, total 71 Schüler. Der Abendzeichenkurs für Erwachsene fiel wegen den Verfügungen des Bundes und des Kantons betreffend Einschränkung des Brennstoffverbrauches aus. Staatsbeitrag pro 1916/17 Fr. 6000.

Töpferschule Steffisburg. Frequenz im Schuljahr 1917/18: 13 Schüler in 2 Klassen. Staatsbeitrag pro 1916/17 Fr. 540.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1917: 148, nämlich 70 Mechaniker, 26 Schreiner, 32 Schlosser und 20 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 27 Schüler. Sieben Fortbildungskurse wurden zusammen von 118 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 41,000.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahre 1917 78 Lehrtöchter, nämlich 51 Schneiderinnen, 17 Weissnäherinnen und 10 Stickerinnen. 108 Lehrtöchter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterzeichnen. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Mode, Flecken und Kochen wurden im ganzen von 517 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 8000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Effektive Schülerzahl im Sommer 1917: 1781, wovon 1263 Lehrlinge und 378 Lehrtöchter, im Wintersemester 1917/18 1915, wovon 1236 Lehrlinge und 409 Lehrtöchter. Die Anstalt zählte im Sommer 1917 152 Klassen mit 3074, im Winter 1917/18 192 Klassen mit 4097 Schülern mit Inbegriff der Fachkurse für gelernte Arbeiter. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 40,337.

Uhrmacherschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1917/18: 98 Schüler, wovon 52 Uhrmacher, 9 Régleuses und Sertisseuses und 37 Mechaniker. Am Ende des Schuljahres betrug die Schülerzahl noch 84. An der Uhrmacherabteilung wurde im Frühling 1917 eine 4. Klasse errichtet zur Ausbildung von Uhrentechnikern, deren Lehrzeit 4 Jahre beträgt. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 16,500.

Uhrmacherschule Pruntrut. Schuljahr 1917/18: 41 Schüler. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 9,145.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1917/18: Gewerbliche Fortbildungsschule 96 Schüler, wovon 26 Lehrtöchter; Zeichenschule 112 Schüler, wovon 55 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 4200.

Die Ecole de métiers de Porrentruy ist im Frühjahr 1917 nach fünfjährigem Bestande eingegangen.

Von den gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Schulen in Corgémont und Ringgenberg geschlossen geblieben. Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der Schulen im Schuljahr 1917/18 Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1917/1918	Wovon Schülerinnen
Aarberg	34	8
Belp	21	3
Biel (Sommerhalbjahr 1917)	685	165
Brienz	24	3
Büren a. A.	43	3
Burgdorf	170	29
Choindre	22	1
Corgémont (Bas-Vallon, eingestellt)	—	—
Delsberg	92	—
Delsberg, Schneiderinnenfachschule	45	45
Frutigen	30	7
Grosshöchstetten	32	7
Herzogenbuchsee	91	21
Huttwil	42	11
Interlaken	86	20
Kirchberg	53	9
Koppigen	14	3
Langenthal	184	35
Langnau	76	15
Laufen	34	10
Laupen	16	2
Lyss	83	11
Meiringen	48	8
Münchenbuchsee	32	7
Münsingen	42	4
Münster	71	5
Neuenstadt	68	19
Niederbipp	19	—
Oberburg	62	4
Oberdiessbach	46	2
Oberhofen	24	—
Pruntrut	44	11
Rapperswil (Aarberg)	8	2
Riggisberg	14	—
Ringgenberg (eingestellt)	—	—
Rüegsauchachen - Lützelflüh	52	6
Saanen	11	5
Saignelégier	21	—
Schüpfen	19	1
Schwarzenburg	32	9
Signau	32	10
Sonvilier	14	3
Spiez	28	6
Steffisburg	52	8
Sumiswald	36	3
Tavannes	80	15
Thun	206	55
Tramelan	61	9
Utzenstorf	23	5
Wangen	34	9
Wattenwil	27	3
Wimmis	13	2
Worb	50	6
<i>Total der Schüler</i>	3146	625

Im Schuljahr 1916/17 betrug die Schülerzahl 3004, wovon 631 Schülerinnen.

Die obligatorische Fachschule des Konditorenvereins Bern zählte im Schuljahr 1917/18 34 Schüler.

An die Kosten von zwei Fachkursen des Coiffeurgehilfenvereins Bern wurde mit Rücksicht darauf, dass inländische Arbeitskräfte in dem früher überwiegend von Ausländern in der Schweiz ausgeübten Berufe ausgebildet werden sollten, ein Staatsbeitrag ausgerichtet.

5. Kaufmännische Schulen und Kurse.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist im Berichtsjahre auf 16 stehen geblieben. — In Tramelan leitet nicht der kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 67 Schüler, wovon 36 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2246. — Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1917/18 11 Schüler, wovon 2 Töchter. Der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 310.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahre Kantonsbeiträge von Fr. 40,490 gegenüber Fr. 40,824.50 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet wurden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen Vereine auf Fr. 41,328 gegenüber Fr. 34,600 im Vorjahre; die freiwilligen Beiträge der kaufmännischen Prinzipalschaft auf Fr. 8041 gegenüber Fr. 8067 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage, anhand der Publikationen des Zentralverbandes, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl wie die Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichen hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 15,7 % der schweizerischen kaufmännischen Schulvereine ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 54 Rp., während sie im Kanton Bern nur 41 Rp. ausmachen. Die Schülerzahl stieg im Berichtsjahre von 1778 auf 1949.

Handelsschule Delsberg. Frequenz im Schuljahr 1917/18 31 Schüler, wovon 14 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 4593.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1917/18 88 Schüler, wovon 47 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 5184.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1917/18 24 Schüler, wovon 11 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 5560.

Fortbildungsschulen der Bernischen kaufmännischen Vereine.

Kaufmännische Vereine		Schuljahr 1915/1916						Schuljahr 1916/1917					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	932	490	261	153,302	68,178	44	1006	508	298	159,890	70,833	44
2	Biel	197	175	15	51,270	12,882	25	245	164	39	53,459	14,932	28
3	Burgdorf	118	80	28	22,565	8,891	40	101	75	26	20,711	8,735	42
4	Delsberg	35	18	3	4,384	3,201	73	43	17	16	5,122	3,530	69
5	Frutigen	—	—	—	—	—	—	16	11	10	1,455	832	57
6	Herzogenbuchsee	20	18	2	3,382	1,875	55	23	18	4	3,918	1,783	45
7	Interlaken . . .	25	24	1	4,912	2,083	42	35	33	4	6,010	2,300	38
8	Langenthal . . .	115	75	30	28,953	11,040	38	106	87	22	29,299	11,760	40
9	Langnau	22	17	7	5,707	3,750	66	20	13	7	4,183	3,617	86
10	Laufen	12	10	—	1,767	1,120	63	14	7	2	2,012	1,342	66
11	Münster	32	15	5	5,741	2,021	35	34	12	11	6,290	3,866	61
12	Pruntrut	49	42	5	8,828	2,553	29	51	38	14	8,885	3,047	34
13	St. Immer	84	32	33	9,718	3,779	39	100	21	23	9,707	4,411	46
14	Thun	137	76	47	23,779	7,434	31	155	79	63	28,691	9,353	32
14	Bernische Vereine	1,778	1072	437	324,308	128,807	40	1,949	1083	539	339,632	140,341	41
89	Die ganze Schweiz	9,897	?	2587	1,637,482	855,723	52	12,119	?	3449	1,726,302	931,019	54
15.7%	{ Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz }	17.3%	.	16.1%	19.7%	15 %	.	16.1%	.	15.6%	19.6%	15.0%	.

D. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Auf Ende des Jahres 1916 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1212 Geschäfte. Im Berichtsjahr wurden neu unterstellt 227 und von der Fabrikliste gestrichen 56 Firmen, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1917 einen Bestand von 1383 Etablissements aufweist (I. Kreis 586 und II. Kreis 797).

Drei Rekurse gegen die Unterstellungsverfügung wurden vom Regierungsrat abgewiesen. In einem Falle wurde gegen den Beschluss des Regierungsrats an die Bundesbehörde rekuriert, welche ebenfalls in ablehnendem Sinne entschied.

Die Streichungen erfolgten infolge Geschäftsaufgabe und dauernder Reduktion der Arbeiterzahl.

Firmaänderungen wurden 120 gemeldet.

136 Pläne von Fabrikbauten wurden nach vorgenommener Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat genehmigt. Auf Grund von amtlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der an der Plan-

genehmigung geknüpften Bedingungen wurden 131 Betriebsbewilligungen zur Eröffnung des neuen Betriebes erteilt, teilweise unter speziellen, vom Fabrikinspektor gestellten Bedingungen.

157 neue und revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat genehmigt, nachdem sie anhand der gesetzlichen Bestimmungen und des eingeholten Gutachtens des eidgenössischen Fabrikinspektorates geprüft worden waren.

Unterm 30. Oktober 1917 wurde ein *Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeit in den Fabriken* erlassen, der am 15. November 1917 in Kraft trat. Derselbe enthält im wesentlichen einige Bestimmungen des neuen, noch nicht in Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 über die Arbeitszeit und die Bewilligung von Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Auf Grundlage dieses Bundesratsbeschlusses erliess der Regierungsrat am 20. November 1917 ein *Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörden und Fabrikbesitzer*, in welchem auf die wesentlichsten, von den bisherigen Vorschriften abweichenden Bestimmungen des Beschlusses aufmerksam gemacht und ausserdem folgende Verfügungen getroffen wurden:

1. Die Kompetenz der Regierungsstatthalter zur Erteilung von Bewilligungen wird, wie im Bundesgesetz vom 18. Juni 1914, festgesetzt auf 10 Tage Überzeitarbeit, 6 aufeinanderfolgende Nächte Nachtarbeit und 1 Sonntag Sonntagsarbeit.
2. Fabriken, die grösstenteils ausschliesslich Kriegsmaterial für fremden Bedarf herstellen, erhalten zu diesem Zwecke keine Bewilligungen für Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit mehr.
3. Gesuche an den Regierungsrat sind rechtzeitig einzureichen, und der erweiterte Betrieb darf vor Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen werden.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

1. vom Regierungsrat:

a) auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. November 1915:

Gewöhnliche Überzeitarbeit (1—3 Stunden während 2 Wochen bis 3 Monate)	111
Nachtarbeit (4—11 Stunden während 12 Tagen bis 3 Monate)	157
Sonntagsarbeit (8 Stunden während 2—12 Sonntagen)	5
Samstagsarbeit (2½—3 Stunden während 12 und 20 Vorabenden)	2
Überzeit und Nachtarbeit (1½—3 Stunden während 3 Wochen bis 3 Monaten)	12
Verkürzung der Mittagspause auf ½ Stunde	1
Schichtenbetrieb	25
Total	313

b) auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1917:

Gewöhnliche Überzeitarbeit (1—2 Stunden während 1—2 Monate)	13
Nachtarbeit (10 bzw. 9½ Stunden während 1 Monat)	1
Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit (während 1 Monat — zur Herstellung der Brotkarten)	1
Total	328 (1916:226)

2. von den Regierungsstatthalterämtern:

Gewöhnliche Überzeitarbeit	94
Nachtarbeit	21
Sonntagsarbeit	34
Überzeit- und Nachtarbeit	12
Total	161 (1916:127)

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften erfolgten im ganzen 225, Verwarnungen 23. Die Strafanzeigen und Verwarnungen bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Überzeit und Nachtarbeit ohne Bewilligung, Nichtausrichtung des Lohnzuschlages, Be-

schäftigung schulpflichtiger Kinder, Nichterfüllung der an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B.

In 179 Fällen wurden Bussen von 5—100 Fr. ausgesprochen, in 3 Fällen erfolgte Freisprechung, 3 Strafanzeigen wurden zurückgezogen, und in 40 Fällen steht das Urteil noch aus.

Unfallwesen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 5399 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen eigneten sich 4048 in Fabriken und 1351 in haftpflchtigen Betrieben. Zehn Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 147 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von diesen 5399 Unfällen wurden 4777 freiwillig gesetzlich entschädigt und 16 durch Vergleich erledigt. Betreffend 450 Unfälle im Fabrikbetrieb und 156 solche in haftpflchtigen Betrieben, ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Ein Fall von Bleikolik hat sich ereignet und von Phosphornekrose und Ausströmen von Salpetersäure einer. In zwei Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 veranstaltet. Aus früheren Jahrgängen gelangten zwei Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 152 wurden gütlich erledigt.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nichthaftpflchtigen Betrieben, wurden 429 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt sind, nicht angezeigt werden sollen; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beachtet werden.

Die angezeigten Unfälle verteilen sich auf

A. Fabrikbetriebe:

Bierbrauereien	61
Bleiweiss- und Farbenfabriken	4
Buchdruckereien und Lithographien	30
Buchbindereien und Kartonnagefabriken	13
Papierfabriken	34
Munitionsfabriken	57
Waffenfabriken	14
Zigarren- und Tabakfabriken	5
Gasfabriken	26
Kohlensäurefabriken, pharmazeutische Präparate	13
Zündholzfabriken	15
Leim- und Düngerfabriken	1
Gerbereien und Riemenfabriken	17
Elektrizitätswerke	56
Ferro-Siliziumfabriken	6
Kalziumkarbidfabriken	14
Ziegeleien und Backsteinfabriken	109
Kalk- und Zementfabriken	93
Schuhfabriken	8
Glasfabriken	21
Aluminium- und Zelluloidfabriken	8
Porzellanfabriken	7
Ofenfabriken	2
Bijouterie und Uhrenfabriken	587

Übertrag 1201

	Übertrag	1201
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll- und Strickfabriken		129
Passementerie-Fabriken		—
Hutfabriken		1
Militärschneidereien		14
Chemische Färbereien und Waschereien		13
Bleichereien		5
Milchsiedereien		32
Mühlenwerke		14
Teigwaren- und Presshefefabriken		8
Brennereien		5
Schokolade- und Konfitürenfabriken		12
Zuckerfabriken		66
Kaffeesurrogatfabriken u. Fleischextraktfabriken		9
Maschinen- u. Konstruktionswerkstätten, Giesse-		
reien, Walzwerke, Hammerschmieden, Draht-		
ziehereien und Besteckfabriken	1562	
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten	422	
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken	10	
Flaschenverschluss- und Stanniolfabriken	13	
Sauerkrautfabriken	6	
Stuckfabriken	—	
Klavierfabriken	20	
Blechballagefabriken	38	
Konservenfabriken	5	
Senffabriken	—	
Verschiedene Fabrikationszweige	13	
Total	3598	

In 450 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

B. Haftpflichtige Betriebe:

Baugewerbe	555
Fuhrhaltereien	37
Telephon- u. Telegraphenleitungen, Aufstellung	
von Maschinen, Ausführung von Installationen	20
Eisenbahn- und Tunnelbau	46
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	331
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung	
von Leitungen und Wehrbauten	102
Elektrische Anlagen	77
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und	
Gruben	27
Explodierbare Stoffe, gewerbsmässig erzeugt	—
Total	1195

In 156 Fällen steht das Anzeigeformular B noch aus.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Am Ende des Jahres 1916 waren 1015 Geschäfte diesem Gesetz unterstellt. Im Berichtsjahre wurden demselben unterstellt 127 und vom Verzeichnis gestrichen 85 Geschäfte, so dass dasselbe einen Bestand von 1057 Geschäften mit rund 1810 Arbeiterinnen, mit Einschluss der Lehrtöchter, aufweist.

Bewilligungen zur Überzeitarbeit wurden von unserer Direktion zwei erteilt. Die Dauer der Bewilligung betrug in einem Falle sechs und im andern vier Wochen; die tägliche Überzeitarbeit je 1½ Stunden. Die Bedingungen der Überzeitarbeit waren

die üblichen. Von der Gemeindebehörde (Bern) wurden zwei Überzeitbewilligungen für je zwei Wochen erteilt mit zwei Stunden täglicher Überzeitarbeit in einem und eine Stunde im andern Geschäft. Im Berichtsjahre kam die Direktion zum ersten Male seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in die Lage, einen Entscheid gemäss Art. 2, 3. Absatz, des Gesetzes zu fällen. Die von der Gemeindebehörde verfügte Unterstellung wurde bestätigt und bei diesem Anlass festgestellt, dass die zeitweise Beschäftigung von der Familie nicht angehörenden Frauenspersonen im Geschäft und in der Haushaltung den Geschäftsinhaber nicht von der Unterstellung befreit und dass die Art der Belohnung (Kost und Logis, Monatslohn) für die Unterstellungsfrage unerheblich ist. Dieser Fall veranlasste unsere Direktion, den Ortspolizeibehörden die Weisung zu erteilen, jedem Geschäft, das auf Grund ihrer Nachschau dem Gesetz zu unterstellen und in das Verzeichnis einzutragen ist, die Unterstellung zu eröffnen und dem Inhaber eine achttägige Frist zur Einsprache bei unserer Direktion festzusetzen. Letztere rein ordnungshalber anberaumte Frist darf mit der in Art. 2, 3. Absatz des Gesetzes bestimmten Rekursfreiheit von 14 Tagen gegen unsern Entscheid nicht verwechselt werden. Sie hat natürlich keinen peremptorischen Charakter.

Die Erteilung von Überzeitbewilligungen an Ladengeschäfte während der Festzeit war infolge des Bundesratsbeschlusses betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches ausgeschlossen.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes, die auch dieses Jahr an Vollständigkeit zu wünschen übrig lassen, wurden dessen Schutzbestimmungen und die Vorschriften über die Arbeitszeit im grossen und ganzen beobachtet.

Die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Als Inspektor wurde Herr C. Olivier, Kaufmann in Biel, bestätigt. Dieses Jahr wurden grössere Ortschaften der Inspektion unterworfen. Auf Grund von eingeholten schriftlichen Berichten bei 39 Ortspolizeibehörden wurde in 26 Gemeinden die Inspektion durchgeführt. Auch im Berichtsjahr wurde das Oberland mit Rücksicht auf die wirtschaftlich ungünstigen Verhältnisse ausser dem Bereich der Inspektionen gelassen. In den 26 Gemeinden befinden sich 716 Geschäfte, mit Inbegriff von 219 Ladengeschäften (ohne die Stadt Bern), die 1691 Arbeiterinnen und Ladentöchter beschäftigen. In seinem Bericht über die Anwendung des Gesetzes stellt der Inspektor fest, dass die Meldepflicht vom Geschäftsinhaber noch fast nirgends beobachtet wird. Die Schutzbestimmungen und die Vorschriften des Gesetzes betreffend Arbeitszeit werden fast durchwegs angewendet. Wegen Beschäftigung von Ladentöchtern nach 8 Uhr abends wurden vom Inspektor neun Geschäfte dem Richter angezeigt und 24 Geschäfte verwahrt. Die Haupttätigkeit des Inspektors besteht in der Anleitung der Gemeindebehörden zur Anwendung des Gesetzes. Denn ihnen liegt gemäss Art. 29 des Gesetzes in erster Linie der Vollzug desselben ob. Eine regelmässige Vornahme von Kontrollen seitens der Ortspolizeiorane ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Im Berichtsjahre erhielten vier Geschäfte durch unsere Vermittlung vom schweizerischen Amt für Gold- und Silberwaren die Bewilligung für den Handel mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

G. Mass und Gewicht.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr die Eichmeister der Kurse IV (Burgdorf) und V (Langenthal) für eine weitere Amtsdauer sowie den Eichmeister des IX. Kreises (Moutier) definitiv für den Rest der ordentlichen Amtsdauer. 8 Fassfecker wurden bestätigt; eine Fassfeckerstelle (Amtsbezirk Seftigen) wurde infolge Demission des bisherigen Inhabers neu besetzt unter Verlegung des Sitzes von Belp nach Mühlethurnen.

Der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht inspizierte im Berichtsjahre alle Eichstätten und Fassfeckerstellen des Kantons, prüfte die Kontrollen über Fass- und Kastenmasseungen und verifizierte die 5 und 1 Liter Gebrauchsmasse aller Fassfeckerstellen.

Amtliche Nachschauen wurden von den Eichmeistern durchgeführt in den Amtsbezirken Bern (Stadt), Büren, Erlach, Freibergen (teilweise), Münster, Nidau, Oberhasli, Pruntrut (ohne Stadt), Saanen, Ober-simmenthal, Trachselwald und Wangen.

Das kantonale Inspektorat ordnete im Berichtsjahr keine Nachschauen durch die Ortspolizeibehörden an, weil letztere durch die Ausführung von Bundeserlassen stark in Anspruch genommen waren.

H. Marktwesen.

Der Gemeinde Büren a. A. wurde vom Regierungsrat gestattet, ausser den 8 bestehenden Viehmärkten noch 2 weitere, und zwar jeweilen am 3. Mittwoch in den Monaten Januar und April, abzuhalten. Der Einwohnergemeinde Gsteig bei Saanen wurde die Verlegung ihres Vieh- und Warenmarktes im September auf den letzten Freitag dieses Monats bewilligt.

Die einmalige Verlegung eines Marktes im Herbst 1918 (Pruntrut) wurde vom Regierungsrat genehmigt.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen und Zubehörden in 5 Fällen (2 Motorspritzen);
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 11 Fällen;
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen in 15 Fällen;

4. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: an 503 Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 54,514 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;

5. für die Umwandlung von Weichdächern in Hartdachung in 378 Fällen.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt XI aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

Dem Regierungsrat wurden 8 Feuerwehrreglemente zur Sanktion unterbreitet, 5 wurden zur Revision zurückgesandt, weil den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend.

Auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegeordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung erhielten 6 Bewerber das Patent zur Ausübung des Kaminfegeberufs auf eigene Rechnung; 2 Bewerber wurden abgewiesen.

Die Abweisung des Gesuchs eines Kaminfegers um Anstellung als 12. Meister in der Gemeinde Bern durch den Regierungsratstatthalter wurde bestätigt, weil ein Bedürfnis für Errichtung einer weitem Kreiskaminfegerstelle in der Gemeinde Bern nach übereinstimmenden Gutachten der Gemeinde- und Bezirksbehörden nicht besteht.

Zwei Eingaben von Gemeinderäten betreffend feuergefährliche Zustände in der Gemeinde wegen Einberufung der Kreiskaminfege zum Militärdienst und Unmöglichkeit der Stellvertretung wurden der Generaladjutantur überwiesen mit Empfehlung zur Erteilung entsprechender Urlaube an die betreffenden Kreiskaminfege. Die genannte Amtsstelle hat denn auch den Verhältnissen Rechnung getragen und die erforderlichen Urlaube gewährt.

Neubesetzungen von Kreiskaminfegerstellen fanden 4 statt, und zwar 1 wegen Todesfall, 1 wegen Demission und 2 durch Tausch der Stellen.

Eine Eingabe des Verbandes patentierter Kaminfegergesellen betreffend angebliche Übelstände im Kaminfegerwesen der Amtsbezirke Biel und Nidau musste dahin beantwortet werden, dass bei den betreffenden Regierungsratstatthaltern keine Klagen vorgebracht worden seien und demnach kein Grund zu Massnahmen vorhanden sei.

Zwischen einem Gemeinderat und einem Regierungsratstatthalter entstand ein Streit wegen der Amtsführung der Inhaberin einer Bewilligung nach § 6 der Kaminfegeordnung. Der Gemeinderat verlangte den Entzug der Bewilligung, weil die Kaminfegerwitwe ihren Meistergesellen ungebührlicherweise entlassen hatte und weil sie angeblich dem Trunke ergeben sein sollte. Der Regierungsratstatthalter hingegen bestritt das letztere und behauptete, es bestehe kein Grund zu Massnahmen. Mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungsratstatthalters, dass er die volle Verantwortung auf sich nehme, wurde von dem Entzug der Bewilligung Umgang genommen. Der Gemeinderat hat alsdann seinerseits jede Verantwortung abgelehnt.

Ein merkwürdiges Urteil hat der Polizeirichter von Pruntrut gefällt, indem er den Hausbewohnern das Recht zusprach, Kochherde, Heizöfen und Rohre selber russen zu dürfen. Vom Sachverständigen der Feueraufsicht auf das in der jurassischen Presse veröffentlichte Urteil aufmerksam gemacht, ersuchten wir sogleich den Bezirksprokurator des Jura, wenn möglich noch die Appellation zu erklären. Die Antwort lautete, die Appellation sei erfolgt. Nach Ablauf von drei Monaten erhielten wir auf Nachfrage hin den Bescheid, die Appellation sei zurückgezogen worden. Wir machten den Generalprokurator auf den Fall aufmerksam, welcher alsdann einberichtete, es handle sich um ein Urteil, das nicht appellabel sei. Auch die Nichtigkeitsklage soll hier nutzlos sein. Die Bewohner von Pruntrut stehen also jetzt über der Kaminfegeordnung.

Etwas anders wickelte sich ein ähnlicher Fall ab, wo die Heizer eines eidgenössischen Gebäudes die Zentralheizungsanlage selber russten und ihre Vorgesetzten die dadurch vollzogene Widerhandlung gegen die Kaminfegeordnung nicht einsehen wollten. Statt die von der Gemeindebehörde eingereichte Strafanzeige dem Richter zu überweisen, unterbreiteten wir den Fall dem Regierungsrat, welcher alsdann dem Schweizerischen Departement des Innern in einem Schreiben den Fall klarlegte mit der Einladung, die betreffende Abteilung anzuweisen, die Vorschriften der kantonalen Kaminfegeordnung genau zu befolgen, ansonst der Strafanzeige Folge gegeben werden müsse. Auf diesem diplomatischen Wege wurde dann auch der Zweck erreicht, so dass die Anzeige fallen gelassen werden konnte.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt erstattete eingehenden Bericht über die von ihren Organen im Amt Pruntrut entdeckten Mängel bei Kaminbauten. Die Listen wurden dem Regierungstatthalter zugestellt mit entsprechender Weisung. Gleichzeitig wurde eine Publikation im französischen Amtsblatt erlassen, in welcher das Vorgehen bei solchen Beanstandungen erklärt und auf den Umstand verwiesen wurde, dass die Brandversicherungsanstalt laut dem neuen Gesetz vom 1. März 1914 in der Lage sei, Beiträge an die Kosten eines Kaminumbaus zu leisten.

Die Anfrage eines Regierungstatthalters, ob die Untersuchung der Holzkamine seitens des Kaminfeegers anlässlich der Nachschau mit dem Feueraufseher stattfinden dürfe, wurde bejahend beantwortet, in der Annahme, der Kaminfege lasse sich in diesem Falle nicht auch noch vom Hausbewohner bezahlen.

Die patentierten Räucherapparate der genossenschaftlichen Ofenfabrik Aarberg wurden zur Aufstellung bewilligt, unter den gleichen Bedingungen, wie seinerzeit die Backöfen System Schenk (Ausnahme von den Bestimmungen des § 95 der Feuerordnung).

Von der Gemeindedirektion wurde uns eine Streitsache vorgelegt betreffend Entlassung eines Feuerwehroffiziers seitens einer Gemeindebehörde. Die Akten wurden der Gemeindedirektion zurückgestellt mit Verweisung auf Art. 14, letztes Alinea, des Dekrets

vom 31. Januar 1884, wonach auf die Mitglieder der Brandkommissionen die Art. 33—36 des Gemeindegesetzes anzuwenden sind.

Eine Eingabe um Bewilligung zur Installierung des unter der Bezeichnung „Spir“ in den Handel gebrachten Rauchrohreinsatzes wurde nach Begutachtung durch die Brandversicherungsanstalt dahin beantwortet, dass gegen die Einführung des Apparates nichts einzuwenden sei und auf Zusehen hin deshalb dem Gesuche entsprochen werde.

Ende des Berichtsjahres lief die Amtsdauer der Sachverständigen der Feuerpolizei ab, und es wurden sämtliche bisherigen Inhaber auf eine weitere vierjährige Amtsperiode wiedergewählt. Eine entsprechende Publikation wurde in den beiden Amtsblättern und in den Amtsanzeigern erlassen.

Seitens der Obertelegraphendirektion Bern lief eine Eingabe ein betreffend Verwendung von Löt-kesseln und Lötlampen in Estrichen und die dadurch entstehende Feuersgefahr. Die Angelegenheit wurde der Brandversicherungsanstalt überwiesen und durch die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten vorläufig erledigt.

Beiträge an die Kosten des Umbaus feuergefährlicher Kamine wurden auf Grund von Art. 81, Ziff. 6, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in 131 Fällen bewilligt mit total Fr. 42,400 Erstellungskosten und totaler Beitragssumme von 10,600 Franken (25 %).

Instruktionskurse für Feueraufseher fanden statt für die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald, Interlaken und Oberhasle.

Der auf die Direktion des Innern entfallende Teil der Feueraufsichtskosten pro 1917 betrug Fr. 7987.20. Zur Vermeidung einer Kreditüberschreitung wurden verschiedene Posten auf den Kredit des folgenden Jahres genommen.

Einsprachen gegen Gebäudeschätzungen erfolgten in 48 Fällen, gegen Brandschadenschätzungen in 2 Fällen, in denen der Regierungsrat den Obmann der Rekurskommission zu wählen hatte.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden von unserer Direktion 21 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt. 13 Gesuche waren ohne Einsprache geblieben und betrafen: 1 Apotheke, 1 Drogerie, 6 Fleischverkaufslokale, 3 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 2 Hadern- und Knochenmülllager. Gegen 8 Gesuche waren Einsprachen erhoben worden, die grösstenteils unbegründet waren. Sie betrafen: 2 Dampfkessel, 2 Feueressen, 1 Gasbehälter, 1 Färberei, 1 Fleischverkaufslokal mit Wursterei und Rauchkammer und ein Lumpen- und Knochenmagazin.

Ein Gesuch um Einrichtung und Betrieb einer Lumpensortirerei, verbunden mit einer Lumpenniederlage, wurde wegen der Nähe von Wohnhäusern abgewiesen.

In Anwendung von § 11, Absatz 2, des Baubewilligungsdekretes vom 13 März 1900 wurde unter Abweisung der erhobenen Einsprache eine Baubewilligung erteilt.

Im Berichtsjahr wurden 5 nicht mehr benutzte Gewerbekonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

Auf unsern Antrag erliess der Regierungsrat unterm 16. Januar 1917 eine *Verordnung betreffend Trocknungsanlagen für Abfälle des Gärungsgewerbes und der Stärkefabrikation*, die derartige Anlagen im Interesse der Nachbarschaft den Bestimmungen des Gewerbegesetzes unterstellt.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahr 61 eingelangt, wovon 8 für Gebäude mit Feuerstätte und 53 für Gebäude ohne solche. Allen Gesuchen wurde entsprochen.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 1917 wurde die im Führerreglement vom 30. Juli 1914 vorgesehene *Führerkommission* auf eine Amtsdauer von 4 Jahren bestellt, wie folgt: Herr Albert Weber, Fabrikant in Bern, als Präsident und Herren Dr. Biehly, Arzt in Kandersteg, O. Grimmer, Versicherungsagent in Bern, M. Kohler, Führerobmann in Willigen, Abraham Müller, Bergführer in Kandersteg, und R. Müller, Pfarrer in Gsteig bei Saanen, als Mitglieder.

Aus der Führerkasse wurden auch im Berichtsjahre Beiträge an die Versicherungsprämien der bernischen Führer ausgerichtet.

Ein Führerkurs wurde auch dieses Jahr nicht abgehalten. Aus diesem Grunde wurden 2 provisorische Führerpatente erteilt.

Auf Empfehlung der Führerkommission wurde zwei Führern das Patent I. Klasse erteilt.

Der Staatsbeitrag von Fr. 25,000 an die Verkehrsvereine wurde in bisheriger Weise verteilt. An die Vereinigung „Pro Sempione“ wurde der statistische Beitrag des Kantons von Fr. 2000 geleistet.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 14. August 1917 wurde der Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland auf drei Jahre ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 2000 bewilligt und erstmals pro 1917 ausgerichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 1917 wurde an die „Schweizerische Verkehrszentrale“ ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 5000 vom 1. Januar 1918 an zugesichert. Herr Regierungsrat L. Merz wurde als Vertreter des Regierungsrates in den „Schweizerischen Verkehrsrat“ abgeordnet.

IV. Versicherungswesen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bund anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung des kantonalen Ausweises gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13 Juni 1911 geschah in bisheriger Weise. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug am Ende des Jahres 1916 64 gegen 58 im Vorjahr. Von den 6 neu anerkannten Krankenkassen sind 4 offene Kassen, 1 Betriebs- und 1 Berufsverbandskasse. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1916 machten einen Gesamtbetrag von Fr. 317,433 aus, wovon Fr. 295,073 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 14,440 Wochenbettbeiträge und Fr. 7,920 Stillgelder.

V. Verkehrswesen.

Einem Gesuch von Kutschern in Interlaken Folgebend, wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 27. Juli 1917 den Kutschern des Oberlandes gestattet, während der Dauer des Krieges auf den bisherigen tarifmässigen Taxen einen Zuschlag von 25 % derselben zu beziehen.

Ein neues Telegraphenbureau wurde in Brugg bei Biel errichtet.

Eine Eingabe des Regierungsrates betreffend Bewilligung der Portofreiheit für den Verkehr der kantonalen Kohlenkommission mit den Ortskohlenstellen und den Kohlenhändlern wurde vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement in ablehnendem Sinne beantwortet.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 11 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten abgewiesen worden. In zwei Fällen von Berufung erfolgte vom Regierungsrat Bestätigung der erstinstanzlichen Verfügungen.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind fünf abgelehnt worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 287 bewilligt, 6 dagegen abgewiesen. Von 2 eingelangten Rekursen ist der eine abgelehnt worden, der andere noch unentschieden.

Auf 4 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion grundsätzlich nicht eingetreten. In einem Rekursfalle erfolgte Ablehnung durch den Regierungsrat.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung sind 4 Patente und zwar 1 durch die Direktion des Innern und 3 durch den Regierungsrat entzogen worden. Auf ein eingelangtes Wiedererwägungsgesuch ist der Regierungsrat nicht eingetreten.

Denjenigen oberländischen Sommerwirtschafts-etablissemten, welchen kriegsgefangene Internierte

zur Verpflegung zugeteilt worden sind, ist auf Gesuch hin gestattet worden, ihre Geschäfte als Pension im Sinne von § 9, Ziffer 3, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 zur Beherbergung und Bewirtung der genannten Gäste und der sie besuchenden Angehörigen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Restauration von Drittpersonen, ausnahmsweise auch im Winter 1917/18 offen zu halten. Von dieser Vergünstigung haben 71 Geschäftsinhaber Gebrauch gemacht.

In Berücksichtigung der durch die unveränderte Weltkriegslage geschaffenen, für die Hotelindustrie des Oberlandes immer bedenklicher werdenden Zeitverhältnisse hat der Regierungsrat, analog wie für 1916, folgende Beschlüsse gefasst:

am 2. März 1917: Erneuerungsgesuche bisheriger Sommerwirtschaftspatente pro 1917 sind spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Eröffnung, längstens aber bis am 30. Juni 1917 zu stellen; auf den normalen Taxen können Reduktionen bis zu höchstens 40 % für die Restaurationen, welche nicht ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängig sind, und bis zu höchstens 50 % für die Hotels und Pensionen, welche in der Hauptsache auf Fremdenkundschaft angewiesen sind, gewährt werden;

am 28. November 1916 und am 22. Mai 1917: Jahreswirtschaftsetablissemerten, welche in der Hauptsache auf den Fremdenverkehr angewiesen sind, oder welche bedeutende Ausfälle auf ihren Jahreseinnahmen ausweisen, können auf den halbjährlichen Auflagen ausnahmsweise Nachlässe bis zu höchstens 25 % der Jahrestaxe gewährt werden.

Erklärlicherweise ist auch dieses Jahr eine ziemlich grosse Anzahl von Fremdenetablissemerten entweder gar nicht, oder nur vorübergehend versuchsweise auf kurze Zeit, im Betrieb gewesen.

Auf eine Eingabe vom 23. November 1917, worin der kantonale Wirteverein das Gesuch gestellt hat, es seien die Patenttaxen für Hotels und Wirtschaften auf mindestens die Hälfte des bisherigen Betrages zu reduzieren, ist der Regierungsrat grundsätzlich nicht eingetreten, weil eine Ermässigung auf Patentgebühren nur für den einzelnen Fall und auf materiell begründetes Gesuch hin zugestanden werden kann.

Fünfzehn einzelne Gesuche um Patentreduktionen wurden abgewiesen.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Berichtsjahres ausgeübten Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1917.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gaswirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkassen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gaswirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
Aarberg	19	68	87	2	—	5	—	—	—	Fr. 32,370	Rp. —
Aarwangen	24	84	108	—	—	6	—	—	—	41,510	—
Bern, Stadt	38	175	213	14	15	50	—	—	2	140,111	55
Bern, Land	25	61	86	—	—	2	—	1	—	34,270	—
Biel	18	127	145	—	4	20	1	—	—	65,935	—
Büren	15	35	50	—	—	2	—	1	—	19,070	—
Burgdorf	31	63	94	—	—	10	—	1	—	40,522	—
Courtelary	36	93	129	1	3	9	—	1	—	43,672	50
Delsberg	38	65	103	2	2	2	—	4	—	41,645	—
Erlach	9	25	34	—	—	—	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	15	42	57	1	—	1	—	—	—	22,160	—
Freibergen	33	41	74	1	—	3	—	1	—	26,280	—
Frutigen	45	9	54	3	—	11	36	4	13	21,769	50
Interlaken	124	33	157	2	1	10	117	17	45	56,910	—
Konolfingen	40	38	78	—	—	5	—	1	1	31,850	—
Laufen	17	39	56	2	—	3	—	1	—	22,200	—
Laupen	11	26	37	2	—	1	—	—	—	12,400	—
Münster	35	55	90	2	1	4	—	4	—	31,615	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	1	1	—	8,010	—
Nidau	20	69	89	—	—	4	2	—	1	30,792	50
Oberhasle	29	3	32	—	—	5	32	3	7	10,295	—
Pruntrut, Land	80	71	151	1	—	8	—	4	—	51,405	—
Pruntrut, Stadt	15	37	52	3	—	4	—	—	—	20,630	—
Saanen	23	4	27	5	—	3	2	2	1	10,760	—
Schwarzenburg	16	11	27	—	—	2	4	—	1	10,220	—
Seftigen	24	34	58	—	—	1	1	2	—	19,960	—
Signau	33	29	62	—	3	2	4	1	—	25,750	—
Nieder-Simmenthal	40	19	59	1	1	1	16	3	11	22,740	—
Ober-Simmenthal	24	11	35	2	2	4	5	11	2	13,788	—
Thun, Land	41	36	77	6	1	6	17	2	19	30,562	50
Thun, Stadt	15	56	71	1	4	20	3	3	2	34,045	—
Trachselwald	36	39	75	—	1	5	2	—	1	28,680	—
Wangen	18	64	82	—	—	6	—	2	—	28,585	—
<i>Total</i>	998	1572	2570	51	39	216	243	73	106 ¹⁾	1,041,398	55 ²⁾
Ende 1916 bestunden	1002	1575	2577	56	38	235	241	71	107	1,049,821	25
Vermehrung	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—
Verminderung	4	3	7	5	—	19	—	—	1	8,422	70

¹⁾ Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahr 1918 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 o/o.

Gemäss der vorstehenden Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren, sowie der Rückerstattungen, Fr. 1,041,398.55. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rp. per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, ausmachend Fr. 103,340.32, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 938,058.23 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 935,000. — eine Mehreinnahme von Fr. 3,058.23 ausmacht.

Nach teilweiser Demobilisation der Armee und Beschränkung der Truppenaufgebote auf den Grenzbewachungsdienst ist im Einverständnis mit dem Armeekommando, zur Verhinderung illoyaler Konkurrenz gegenüber den Wirtschaftspatentinhabern sowohl, wie zur Bekämpfung des Alkoholismus unter den Soldaten, mit Berufung auf die Bestimmungen von § 15 des Wirtschaftsgesetzes, durch ein Kreisschreiben darauf hingewiesen worden, dass der Verkauf geistiger Getränke an Soldaten in ihren Kantonementen verboten ist und deshalb ohne ausdrückliche Bewilligung des Regierungsstatthalters nicht geduldet wird. Seitens der letzteren wären derartige Bewilligungen nur im Einverständnis mit

dem Truppenkommando und nur da zu gewähren, wo die bestehenden Wirtschaften nachgewiesenermassen nicht ausreichen. Dieses Kreisschreiben ist den Regierungsstatthaltern des Jura für sich und zuhanden der Ortspolizeibehörden und der Polizeiangestellten zur Kenntnis und pünktlichen Nachachtung zugestellt worden.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 32 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 12 bewilligt, 20 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider abgewiesen worden sind.

8 bisherige Inhaber haben auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen nicht angekehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahre 270 Patente in Gültigkeit (3 mehr als im Vorjahr); dazu kommen noch 13 an ausserkantonale Firmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente beziffert sich die dahierige Einnahme auf Fr. 31,612. 50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 15,806.25 an die 70 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Oktober 1916 betreffend die Entsäuerung der Weine mit kohlen saurem Kalk hat der Regierungsrat am 2. März 1917 folgende Verfügung getroffen:

„Bei der Behandlung der bernischen Weine wird grundsätzlich am Verbot der Verwendung von reinem, gefälltem, kohlen saurem Kalk festgehalten. Dagegen wird die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz ermächtigt, versuchsweise ein gewisses Quantum Wein unter fachmännischer Anleitung auf diese Weise zu entsäuern und hierauf in den Handel zu bringen. Quantum und Besitzer der entsäuerten Weine sind dem Regierungsrat mitzuteilen.“

Mit Schreiben vom 10. März 1917 erteilte das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement dieser Verfügung die Genehmigung. Die obgenannte Gesellschaft hat indessen, laut eingeholtem Bericht, keinen Gebrauch von der ihr erteilten Ermächtigung gemacht.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 6. März 1917 betreffend Bier, vom 9. Mai 1917 betreffend Verwendung von Saccharin bei der Herstellung verschiedener Getränke, vom 9. Juni 1917 betreffend Verwendung von Stärkezucker bei der Herstellung gewisser Sirupe, vom 6. Juli 1917 betreffend künstliche Süsstoffe, vom 27. Juli 1917 betreffend Verwendung von Ameisensäure als Konservierungsmittel für Fruchtsäfte wurden in üblicher Weise bekannt gemacht.

Ein Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. März 1917 betreffend Ungleichheiten in der Strafrechtspflege wurde an den Generalprokurator zuhanden der Bezirksprokuratoren weitergeleitet.

Von der kantonalen Sanitätsdirektion ist uns anfangs Oktober die Mitteilung zugegangen, dass sie den Verkauf von benzoesaurem Natron freigegeben habe, so dass dieser Stoff nicht nur in den Apotheken, sondern auch in solchen Geschäften, die nicht der Kontrolle der Sanitätsdirektion unterstehen, verkauft werden dürfe. Der von genannter Direktion gemachten Anregung, eine amtliche Bekanntmachung hierüber zu erlassen, wurde keine Folge gegeben, weil die Freigabe ausdrücklich unter dem Vorbehalt erfolgte, auf der Verpackung müsse deutlich gedruckt sein, dass der Stoff nur von Privaten, nicht aber bei gewerbmässiger Herstellung von Konfitüren verwendet werden dürfe.

Die Anfrage eines kantonalen Inspektors betreffend Zulässigkeit der Verwendung von Pressionen zum Ausschank von Obstwein wurde dem Kantonschemiker zur Begutachtung unterbreitet, welcher sich dahin

aussprach, dass diese Verwendung mit Rücksicht auf die schwierige Reinhaltung der Pressionen besser zu vermeiden sei. Den kantonalen Lebensmittelinspektoren wurde in diesem Sinne Weisung erteilt.

Im Monat April fand ein Instruktionskurs für Ortsexperten statt mit 28 Teilnehmern, denen die übliche Tagesentschädigung von Fr. 5 ausbezahlt wurde. Wie letztes Jahr wurde die Kursdauer auf drei Tage beschränkt.

Von 164 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren (63), Ortsgesundheitskommissionen (95) und Landjägern (6) wurden 110 dem Richter und 48 den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen, 6 Anzeigen wurde keine Folge gegeben.

Die vom Richter ausgesprochenen Bussen, soweit sie zu unserer Kenntnis gelangt sind, beliefen sich auf 5 bis 1200 Fr., die Gefängnisstrafen auf 2 bis 45 Tage. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in 20 Fällen, wovon drei unter Auflegung eines Teiles der Kosten an den Beklagten, die übrigen unter Kostenauflegung an den Staat.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 17 Fälle durch Verwarnung und 31 durch Bussen erledigt, unter Auflegung der Untersuchungskosten an den Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

17 Grenzzapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt:

- | | | | |
|----|---|--------|---|
| in | 2 | Fällen | Anordnung des Umpackens der Ware (Tee), |
| „ | 3 | „ | Anordnung des Erlesens der Ware (Kaffee), |
| „ | 2 | „ | Gestattung der Verwendung der Ware zur Kaffeesurrogatfabrikation (Feigen), |
| „ | 3 | „ | Gestattung der Verwendung der Ware zu Industriezwecken (Zucker und Baumwollöl), |
| „ | 1 | Falle | Gestattung der Verwendung der Ware zu Futterungszwecken (Hafer und Gerste), |
| „ | 1 | „ | Verbot des Ausschanks (verdorbenen Wein), |
| „ | 1 | „ | Rücksendung der Ware (Malaga), |
| „ | 4 | Fällen | war kein Grund zur Beanstandung vorhanden. |

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Die Inspektoren des III. und IV. Kreises, Dr. C. Sprecher in Burgdorf und Friedrich Rougemont in Delsberg, wurden vom Regierungsrat auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren wiedergewählt.

Im Berichtsjahre haben die Inspektoren zusammen 6024 Geschäfte inspiziert, in 290 Fällen Proben entnommen, 1768 selbständige Verfügungen getroffen und 63 Anzeigen eingereicht.

Wie in den Vorjahren lag ihnen die Kontrolle über die Beobachtung der eidgenössischen Vorschriften betreffend die Brotversorgung und die Höchstpreise ob, dem Inspektor des I. Kreises überdies die Überwachung der Interniertenhotels im Oberland.

3. Bericht des Kantonschemikers.

Anfangs April verliess der II. Assistent, Herr Dr. Striebel, seine Stellung, um als Analytiker in die Fabrik der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel einzutreten. Zum II. Assistenten wurde in der Folge der bisherige III. Assistent, Herr Vautier, ernannt, und als III. Assistent gewählt Herr Dr. Wilhelm Müller. Ende Juni trat wiederum ein Wechsel im Assistentenpersonal ein, indem Herr Vautier als Assistent des Laboratoriums des schweizerischen Gesundheitsamtes gewählt wurde. Die dadurch vakant gewordene Stelle des II. Assistenten ist alsdann auf dem Beförderungsweg durch Herrn Dr. Müller besetzt worden. Mitte August wurde als III. Assistent Herrn William Senn ernannt, nachdem in Abwesenheit von Herrn Dr. Müller, der während eines Monats zur militärischen Dienstleistung einberufen worden war, Herr Dr. Strum die Stelle eines Hilfsassistenten ausgeübt hatte.

Von Anfang Mai bis Ende des Berichtsjahres konnte der Kantonschemiker wegen Krankheit die Funktionen seines Amtes nicht ausüben. Als sein Stellvertreter amtierte während dieser Zeit der Adjunkt, Herr Dr. v. Weber.

Vom 12.—14. April fand ein Kurs für Ortsexperten statt, der gemeinschaftlich mit Herrn Lebensmittelinspektor Bänninger durchgeführt wurde. An demselben nahmen 28 Ortsexperten teil.

Über Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums geben die nachstehenden Ausführungen Aufschluss.

Untersuchungen, Gutachten, Expertisen und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Oberpostdirektion.

Untersuchung eines beschädigten Briefes und Couverts auf stattgefundene Behandlung mit Silbernitrat.

b. Sanitätsabteilung (hygienische Sektion) des Armeestabes.

Untersuchung und Begutachtung von Trinkwasser.

c. Für die Direktion des Innern.

Gutachten betreffend Sicherheitsmassregeln gegen die Explosionsgefahr der Sauerstoffkessel der schweizerischen Kohlensäurewerke in Bern.

Gutachten über ein Imprägnierungsmittel für Holz, betreffend Gesundheitsschädlichkeit für Arbeiter.

Untersuchung von Zündhölzchen auf gelben Phosphor und Bericht.

Antrag betreffend Zulässigkeit einer Mischung von Mahlprodukten als Fleischersatz.

Diverse Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

d. Für die kantonale Baudirektion.

Untersuchung und Begutachtung eines Trinkwassers vom Pfrundbrunnen in Kirchthurnen.

e. Für die kantonale Sanitätsdirektion.

Untersuchung eines Brunnenwassers auf Verunreinigung mit tierischen Exkrementen.

f. Für die kantonale Forstdirektion.

Analyse und Begutachtung eines Abwassers aus der Birs bei Tavannes in einer Untersuchung wegen Fischvergiftung.

g. Für die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Bericht betreffend Vorschläge zur Verbesserung der Qualität der Konsummilch in den Städten Bern und Biel.

h. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt Moutier: Toxikologische Analyse eines Pulvers in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuch.

Regierungsstatthalteramt Nidau: Toxikologische Untersuchung der Eingeweide eines Hundes in einer Strafuntersuchung wegen Raubmord.

Untersuchung von Abwasser in einer Strafsache wegen Fischvergiftung.

Regierungsstatthalteramt Bern und

Regierungsstatthalteramt Konolfingen, Schlosswil: Untersuchung von Abwasser in einer Strafuntersuchung wegen Fischvergiftung.

Regierungsstatthalteramt Bern: Untersuchung von mehreren Brandobjekten auf Anwesenheit flüssiger Brennmittel in einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung.

Untersuchung von zwei Seifenpräparaten auf Zusammensetzung und Feststellung der Herstellungskosten.

Untersuchung und Begutachtung einer Probe Petroleum.

Regierungsstatthalteramt Frutigen: Untersuchung von mehreren Tischdecken auf Anwesenheit von flüssigen Brennmitteln in einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung.

Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal: Untersuchung von zwei Proben Vollmehl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Untersuchung eines Vollmehles in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Regierungsstatthalteramt Aarberg: Untersuchung einer Probe Milch in einer Strafsache wegen Milchfälschung.

i. für Gerichtsbehörden.

Richteramt Moutier: Untersuchung und Begutachtung von zwei Proben Absinth in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Expertise betreffend drei Proben Absinth in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Richteramt Biel: Untersuchung eines Kristallpulvers in einer Voruntersuchung wegen Mord.

Untersuchung von 5 Proben Saccharintabletten auf Gehalt an Süsstoff und Feststellung der Herstellungskosten.

Expertise in einer Strafsache wegen Verkauf von Verschnittware als echter Cognac.

Richteramt Oberhasli: Untersuchung einer Probe Eiersatz in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen Art. 90 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

Richteramt Aarwangen: Untersuchung eines Getränkes in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Richteramt III Bern: Untersuchung einer Probe Saccharin in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss betreffend künstliche Süsstoffe.

Expertise in einem streitigen Fall wegen Lieferung von minderwertiger Pottasche.

Richteramt IV Bern: Expertise betreffend Verwendung von Bodenwischetenmehl als menschliches Nahrungsmittel.

Richteramt Delsberg: Untersuchung von drei Proben Vollmehl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Richteramt Trachselwald: Expertise über die Ursache eines Brandausbruches in einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung.

Kantonsgericht Schwyz: Expertise in einem streitigen Falle wegen Verkauf von essigstichigen Süssweinen.

Richteramt Interlaken: Untersuchung einer Probe Absinth in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Einsprachen gegen Gutachten der Untersuchungsanstalt.

Im Berichtsjahre wurde in 5 Fällen die Oberexpertise gegen Gutachten unserer Anstalt angerufen.

Warengattungen	Grund der Beanstandung	Ergebnis
1. Rotwein	Kunstwein	bestätigt
2. Milch	Wässerung	bestätigt
3. Milch	Wässerung	bestätigt
4. Weisswein	Kunstwein	noch ausstehend
5. Drusenbranntwein	Künstlicher Branntwein	noch ausstehend

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Absinthverbot.

Im Laufe des Berichtsjahres sind fünf absinth-ähnliche Getränke und zwei als Anisette deklarierte Liköre untersucht und auf Grund des analytischen Befundes als Absinthimitationen im Sinne von Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss betreffend das Absinthverbot beanstandet worden. Ein als Burgermeisterli „Qualité superfine“ bezeichneter Likör enthielt zwar mehr als 0.45 gr ätherische Öle im Liter, während er im übrigen die äusseren Eigenschaften des Absinthes (Trübung mit Wasser) nicht aufwies. Gestützt auf dieses letztere Verhalten ist dieses Produkt als nicht unter das Absinthverbot fallend zu betrachten.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost sind in diesem Jahre 30 Proben Weine als Kunstweine beanstandet worden. Die Gründe der Beanstandungen waren: Wässerung, Wässerung mit Zusatz von freier Weinsäure, Verschnitt mit Tresterwein und Verschnitt mit Obstwein.

Erfahrungen und Beobachtungen bei der Lebensmittelkontrolle.

Milch. Von 448 untersuchten Milchproben waren 114 zu beanstanden und zwar aus folgenden Gründen:

Gewässert	67
Entrahmt	15
Kombinierte Fälschung	3
Fehlerhaft	6
Ungenügend haltbar	23

Die konstatierten Wässerungen waren zum Teil sehr beträchtlich. In einem Falle war ein Teil Milch mit $1\frac{1}{3}$ Teilen Wasser vermischt. In drei andern Fällen betrug die Wässerung 70%, 59% und 58%. Die übrigen Wässerungen bewegen sich meistens zwischen 10 bis 30% der reinen Milch.

Nach den Städten Bern und Biel etc. wurden von einzelnen Produktionsorten grössere Mengen von teilweise verdorbener, nicht kochfähiger Milch geliefert. Einzig in der Stadt Bern sind nach zuverlässigen Angaben innerhalb weniger Monate zirka 20,000 Liter Milch als Konsummilch unbrauchbar geworden. Von Händlern und Privaten sind dann auch bei den Kontrollorganen häufig Klagen über nicht haltbare, verdorbene Milch eingelaufen.

Um diesen Übelständen zu steuern, ist unter dem Vorsitz des Kantons-Chemikers eine Kommission, bestehend aus den Sekretären des Verbandes bernischer Milch- und Käsereigenossenschaften, der Milhhändlergenossenschaft von Bern und Umgebung, einem Vertreter der Milhhändler und Produzenten, sowie den

kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren zusammengetreten. Die Konferenz hat festgestellt, dass der Grund der nicht haltbaren Milch in der zu wenig sorgfältigen Gewinnung und Behandlung der Milch vom Stall zum Konsumort und in dem Umstände zu suchen ist, dass namentlich diejenigen Käsereien, welche in normalen Zeiten keine Konsummilch abgeben, grosse Mengen nicht haltbarer Milch lieferten.

Nach gewalteter Beratung wurde beschlossen, an die kantonale Regierung und gleichzeitig an den Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften eine Eingabe zu richten mit dem Ersuchen, es möchten diejenigen Käsereien und Produzenten, welche Konsummilch liefern, besser beaufsichtigt und instruiert werden. Der Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften wurde ersucht, dafür zu sorgen, dass nur günstig gelegene Käsereien zur Abgabe von Konsummilch bestimmt werden. Ferner wurde verlangt, dass daselbst die nötigen Kühl- und Filtrieranlagen vorhanden seien und benützt werden. Weiter wurde beschlossen, es sei die kantonale Inspektoratskommission zu veranlassen, mit den zustehenden Organen der Lebensmittelkontrolle und dem Verband der bernischen Käserei- und Milchgenossenschaften ein allgemein verbindliches kantonales Konsummilch-Reglement aufzustellen. Da die Beschaffung der erforderlichen Menge Milch hauptsächlich auf den grösseren Konsumplätzen, namentlich während der Wintermonate Schwierigkeiten verursacht, so ist es nicht leicht, die nötigen strengen Massnahmen jetzt schon in der wünschbaren Weise durchzuführen.

Butter, andere Speisefette und Speiseöle. Die Untersuchung von neun Proben Butter führte zu zwei Beanstandungen wegen zu geringem Fettgehalt.

Ferner gaben sechs Kochfette Anlass zu Beanstandung wegen Verdorbenheit, Verunreinigung und zur Täuschung geeigneter Bezeichnung. Drei Speiseöle waren verdorben. Ein als „Salatöl“ bezeichnetes Öl zeigte einen leicht ranzigen Geschmack und konnte nur noch zur Verwendung als Kochöl zugelassen werden. Ein aus Italien eingeführtes Speiseöl erwies sich als ein Rohbaumöl, das in normalen Zeiten nur zu technischen Zwecken verwendet wurde. Trotz des jetzt fühlbaren Ölmangels musste dasselbe der Verwendung zu Speisezwecken entzogen werden.

Gewürze. Eine Probe Paprika hatte einen zu hohen Aschengehalt und ein Pfefferpulver war infolge feuchter Lagerung als verdorben zu beanstanden.

Mahlprodukte. Wegen Widerhandlung gegen die eidgenössischen Mahlvorschriften sind im Laufe des Berichtsjahres 36 Beanstandungen von Vollmehl erfolgt; drei weitere Proben Vollmehl wurden infolge Verdorbenheit als zur menschlichen Nahrung unbrauchbar bewertet.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Eine Beanstandung erfolgte wegen Glasierung von geröstetem Kaffee. Zwei Rohkaffee waren zum Teil havariert, zum Teil ganz verdorben.

Von den untersuchten Kaffeesurrogaten wurde eines wegen ungenügender Aufschrift auf den Pakungen beanstandet, ein anderes war infolge des ausserordentlich stark bitteren Geschmackes als Kaffeezusatz unbrauchbar.

Honig. Von sieben untersuchten Honigproben sind drei beanstandet worden. In zwei amerikanischen Honigen fehlten die spezifischen Stoffe, welche den diätetischen Wert des Bienenhonigs ausmachen, vollständig. Sie besaßen lediglich noch den Wert von Kunsthonig. Ein Schweizerhonig musste auf Grund der analytischen und serologischen Untersuchungsergebnisse als „Zuckerfütterungshonig“ bezeichnet werden.

Fruchtsäfte und Sirupe. Ein Zitronensaft war mit Ameisensäure konserviert. Drei Himbeersirupe erwiesen sich als künstlich gefärbt.

Fleisch und Fleischwaren. Eine Probe Schweinefleisch war an den äusseren Partien gründlich verfärbt; diese Färbung war auf einen hohen Gehalt an Kupfersalzen zurückzuführen.

Grosse Posten von Fleischkonserven mussten wegen hochgradiger Verdorbenheit beanstandet werden. Der Fabrikant dieser Konserven muss jedenfalls in seine Herstellungs- bzw. Sterilisationsmethoden kein grosses Vertrauen gehabt haben, indem er für die Güte seiner Fabrikate nur auf die Dauer von drei Wochen garantierte.

Trinkwasser. Von 132 untersuchten Wasserproben mussten 56 die Brauchbarkeit als Trinkwasser abgesprochen werden. In zahlreichen Fällen wurde die chemische Analyse durch eine bakteriologische ergänzt.

Wein. Im Berichtsjahre sind insgesamt 313 Weinproben zur Untersuchung eingelangt. Von den 81 Beanstandungen betreffen:

Falsche Deklaration	10
Kunstweine	30
Verdorbenheit und mit Geschmacksfehlern behaftet	37
Überplatriert	3
Zu stark eingebrannt	1

Die durch den Krieg bedingten ungünstigen Transportverhältnisse hatten zur Folge, dass grosse Quantitäten eingeführter Weine als verdorben beanstandet werden mussten. Ebenso sind grössere Mengen vom Ausland bezogene geringwertige Weine, die in der Stadt Bern im Anstich sich befanden, der Verdorbenheit anheim gefallen und mussten aus diesem Grunde als Getränk dem Ausschank entzogen werden.

Obstwein. Zur Untersuchung gelangten 43 Proben Obstwein, davon erfolgten 25 Beanstandungen wegen Verdorbenheit.

Spirituosen. Die Zahl der beanstandeten Spirituosen betrug im laufenden Jahre 67, teils waren sie zu beanstanden wegen falscher Deklaration oder Verdorbenheit, teils, weil sie nach den Untersuchungsergebnissen als Verschnittware oder als Kunstprodukte zu taxieren waren.

Gebrauchsgegenstände. Der Bleigehalt der Verzin-
nung einer Kochplatte, die zur Verhinderung des
Überkochens der Milch verwendet wurde, betrug 37 %.

Von einem Spezereihändler wurde Klage geführt,
dass das von einer Petroleumgesellschaft gelieferte
Petroleum nicht brenne. Bei der Untersuchung erwies
sich das fragliche Öl als gewöhnliches Wasser, das
mit teerartigen Stoffen verunreinigt war.

Verschiedenes. Toxikologische Untersuchungen. In
den Eingeweiden eines Hundes konnte Strychnin mit
einwandfreier Sicherheit nachgewiesen werden. Ein
weisses Pulver, das in einem Milchbidon vorgefunden
wurde, erwies sich bei der Untersuchung als eine
Mischung von verschiedenen Alkaloiden, wobei Strych-
nin in vorherrschender Menge vorhanden war.

Eine Anzahl Brandobjekte wurde mit negativem
Erfolg auf Anwesenheit von flüssigen Brennmitteln
geprüft.

Ein Mäusevertilgungsmittel bestand aus Mehl,
Rohrzucker, ganzen Getreidekörnern und Kalk und
erwies sich beim Tierversuch als völlig unwirksam.

Unter der Bezeichnung „Vulcos“ ist mit grosser
Reklame ein Geheimmittel, das zur Ersparnis von
Kohlen dienen soll, angepriesen worden. Gestützt
auf seine Zusammensetzung (Holzsägemehl, Baryum-
sulfat und orangeroter Teerfarbstoff) musste dasselbe
als Schwindel bezeichnet werden.

Süssstoffe: Vor dem Erlasse des Bundesrates
betreffend künstliche Süssstoffe war im Handel eine
grosse Menge minderwertiger Saccharinpräparate an-
zutreffen. Eingesandte Proben von Saccharintabletten,
die einen Gehalt an Reinsaccharin von nur 0,9 bis
4 % aufwiesen und im Geschmack eine kaum wahr-
nehmbare Süßigkeit zeigten, wurden auf Grund von
Art. 3 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung
beanstandet. Seit dem Inkrafttreten des Bundesrats-
beschlusses vom 6. Juli 1917, wonach künstliche Süss-
stoffe mit andern Substanzen gemischt 20 % des
reinen Süssstoffes enthalten müssen, ist nur ein ver-
einzelter Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift
vorgekommen.

Seifen und Seifenpräparate. Wie im Vorjahre
sind auch dieses Jahr eine Anzahl Seifen und Seifen-
pulver zur Prüfung eingesandt worden. Auf Grund
des ausserordentlich niedrigen Fettsäuregehaltes (6 bis
12 %) sind fast alle eingelangten Produkte als gering-
wertige Handelsware qualifiziert worden.

In einer Strafsache wegen Betrug hatten wir die
Frage zu begutachten, ob es möglich sei, aus Petroleum
Seife herzustellen. Der wegen des erwähnten Deliktes
Inhaftierte behauptete, dass er durch „Neutralisation
des Petroleums“ Neutralfett und aus diesem Seife
herstellen könne. Auf Grund der vom Angeschuldigten
ausgeführten Versuche in unserm Laboratorium und
des von ihm abgefassten Berichtes über sein Ver-
fahren, gestützt ferner auf unsere analytischen Ermitte-
lungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen
Fachliteratur gelangten wir in unserm Gutachten
zu dem Schlusse, dass das Verfahren des Inhaftierten
zur Herstellung von Haushaltsseife aus Petroleum
theoretisch wie praktisch als aussichtslos bezeichnet
werden muss.

Übersicht der im chemischen Laboratorium untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstan- dungen
	Lebens- mittel	Gebrauchs- gegen- stände	Total	
1. Zollämter (12 Rap- porte ohne Muster)	15	3	18	6
2. Kantonale Lebens- mittelinspektoren .	119	2	121	57
3. Örtliche Gesund- heitsbehörden und Ortsexperten . .	536	1	537	178
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	74	1	75	40
5. Richterämter . . .	16	—	16	16
6. Private	520	5	525	175
<i>Total</i>	1280	12	1292	472

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstan- dungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	8	5
2. Branntweine und Liköre . .	110	67
3. Brot	5	3
4. Butter	9	2
5. Eierkonserven	1	—
6. Essig und Essigessenz . . .	13	9
7. Fleisch und Fleischwaren .	2	2
8. Fruchtsäfte	3	1
9. Früchte	2	—
10. Gemüse	1	1
11. Gemüsekonserven	1	—
12. Gewürze	2	2
13. Honig	7	3
14. Hülsenfrüchte	4	—
15. Kaffee, roh	10	3
16. Kaffeesurrogate	3	2
17. Kakao	2	—
18. Käse	4	1
19. Konditoreiwaren	4	—
20. Konfitüren	1	—
21. Körnerfrüchte	2	1
22. Limonade, Essenzen	7	5
23. Mahlprodukte	65	39
24. Milch	448	114
25. Milchkonserven	1	—
26. Mineralwasser	1	1
27. Nährpräparate	5	4
28. Obst, frisches	1	—
Übertrag	722	265

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	722	265
29. Obstweine	43	25
30. Schokolade	2	—
31. Sirupe	7	3
32. Speisefette (exkl. Butter)	11	6
33. Speiseöle	13	5
34. Teigwaren	3	3
35. Trinkwasser	132	56
36. Weine	313	81
37. Zucker und Süsstoffe	33	24
38. Zwieback	1	—
<i>Total Lebensmittel</i>	1280	468
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Aromastoffe	1	—
2. Garn, Gespinnste und Gewebe zu Bekleidungs Zwecken	1	—
3. Geheimmittel zur Weinerzeugung	3	2
4. Geschirr, Gefässe für Lebensmittel	1	1
5. Konservierungsmittel (Salpeter etc.)	1	—
6. Kosmetische Mittel (Haarmittel etc.)	1	—
7. Petrol	1	1
8. Umhüllungs- und Packmaterial	3	—
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	12	4
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Ausschwitzungen (aus einem Kamin von armiertem Beton)	1	—
2. Beschädigter Brief (samt Kuvert)	1	—
3. Brauchwasser (Abwasser)	14	1
4. Brandobjekte	1	—
5. Brennstoffe	2	—
6. Chemisch-technische Produkte	13	1
7. Geheimmittel	5	2
8. Graphit	1	—
9. Konservierungspulver	1	1
10. Kriminaluntersuchungen	2	1
11. Metalle	3	—
12. Mineralien	2	—
13. Pathologische u. physiologische Objekte	1	—
14. Putzfäden aus einem Fabrikgebäude	1	—
15. Rauchniederschläge aus einem Hochkamin	1	—
16. Seife und Waschpulver	18	6
17. Schmieröle und Schmierfette	8	6
18. Toxikologische Objekte	3	2
<i>Total nicht kontrollpflicht. Objekte</i>	78	20

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	1180	468
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	12	4
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	78	20
<i>Total untersuchte Objekte</i>	1370	492

4. Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Vorerst sei erwähnt, dass die im letzten Jahresbericht als unerledigt angeführten zwei Beanstandungsfälle betreffend Absinthimitationen wie folgt behandelt wurden:

Liqueur des Internés. Die Oberexperten bestätigten den Befund des Kantonschemikers, und es wurden deshalb die Akten dem Richter überwiesen.

Körblikrautwasser. Die Angelegenheit endete in einer Sackgasse: Die Direktion des Innern verlangte vom schweizerischen Gesundheitsamt die Vorlage der Akten an den Bundesrat zwecks Fällung eines Entscheides gemäss Art. 2, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot. Das schweizerische Gesundheitsamt, entgegen bisherigem Usus, weigerte sich, diesem Verlangen nachzukommen und veranlasste die Direktion des Innern zur Einforderung eines Gesuches des Beklagten um *Gestattung* des Verkaufs fraglichen Getränks. Der Beklagte wollte ein solches Gesuch nicht stellen und verlangte die Erledigung der *Beanstandung*. Da nicht der Beklagte, sondern die Aufsichtsbehörde der Lebensmittelpolizei die Angelegenheit aufgegriffen hatte, musste letztere in erster Linie wissen, wie sich der Bundesrat zu diesem Falle stelle, lag doch ein Zeugnis vor, dass in gleicher Weise hergestellte Ware schon vor dem Jahre 1906 in den Verkehr gebracht worden war, und wollte sie doch das Getränk nicht gestatten, sondern *verbieten*. Entweder musste Strafklage erhoben oder die Anzeige fallengelassen werden, und ein entsprechendes Vorgehen war abhängig vom Entscheid des Bundesrates. Auf die Zeitungsmeldung hin, dass der Bundesrat einen Beschluss erlassen habe, wonach sämtliche Absinthimitationen nicht mehr verkauft werden dürfen, wurde der Anzeige hierseits keine Folge gegeben, weil erst jetzt die Ware vom Verkehr ausgeschlossen wurde, was bisher nicht der Fall war.

Das Urteil betreffend Widerhandlung gegen das Absinthverbot seitens des Inhabers einer Volksküche, welcher Fall ebenfalls im letztjährigen Bericht als unerledigt figuriert, lautete auf Freisprechung unter Auferlegung der Kosten an den Beklagten.

Der Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1917 betreffend Ausserkraftsetzung des letzten Absatzes

von Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz über das Absinthverbot wurde in üblicher Weise bekannt gemacht.

Drei Anzeigen von Landjägern, drei von Ortsgesundheitskommissionen und eine vom kantonalen Lebensmittelinspektorat wurden dem Richter überwiesen. Davon wurden sechs Fälle erledigt durch Bussen im Betrage von Fr. 5 bis 150, nebst Kostenauferlegung. Ein Fall ist noch vor Bundesgericht hängig (Liqueur des Internés).

5. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betr. das Verbot von Kunstwein.

Das Urteil in der Beanstandungsangelegenheit Bächler & Co. in Kreuzlingen steht immer noch aus.

In zwei Beanstandungsfällen verlangten die Beklagten Oberexpertise. Im einen Fall fiel das Resultat zu ungunsten des Einsprechers aus, der andere Fall ist noch hängig.

Anzeigen liefen ein drei von Ortsgesundheitskommissionen und sieben von den kantonalen Lebensmittelinspektoren, im ganzen zehn. Von sechs Fällen ist das Urteil noch nicht bekannt, in den vier erledigten Fällen betrug die Busse Fr. 20 bis 300.

Das Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1917 betreffend die Überwachung der Tresterweine, die mit dem pro 1917 zum Zwecke der Herstellung der letzteren abgegebenen Zucker fabriziert wurden, haben wir dem kantonalen Lebensmittelamt zur Angabe der Bezüger überwiesen. Es ist von diesem noch kein Bericht eingegangen, so dass die Angelegenheit erst im folgenden Berichtsjahre erledigt werden kann.

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel betrug, abgesehen von der Kreditrestanz des Vorjahres von Fr. 6848.85, Fr. 20,230. Von dieser Summe wurden verwendet für:

1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	Fr. 1,775
2. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	„ 6,351
3. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken	„ 5,525
<i>Total</i>	<u>Fr. 13,659</u>

Die Restanz von Fr. 6579 ist zur Verabfolgung von Beiträgen an die Abstinenzvereine bestimmt und wird über deren Verwendung im folgenden Bericht gesprochen werden.

Die Kreditrestanz von Fr. 6848.85 wurde durch eine Zuweisung von Fr. 6000 auf Fr. 12,848.85 und zu Beiträgen an 12 Abstinenzvereine pro 1916/17

verwendet. 12 Gesuche von kleinern Vereinen mussten wegen fehlender Mittel abgewiesen werden.

2. Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Dem Komitee der „Petites Familles“ in Tramelan wurde der durch Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 1916 zugesicherte Jahresbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

Aus dem Alkoholzehntelkredit pro 1917 wurden an einen Abstinenzverein zur Deckung seiner Ausgaben für besondere Veranstaltungen und an einen Lesesaal zur Aufrechterhaltung seines Betriebes Beiträge bewilligt. Wegen Nichtausschank von Branntwein und Façonlikören erhielten 59 Wirte in 20 Ortschaften des Jura Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 5525.

Trinkerheilstätte Nüchtern. Die Zahl der behandelten Patienten betrug im Jahr 1917 62, wovon 43 Berner und 19 Schweizer aus andern Kantonen mit 11,157 Pflagetagen. Die Betriebsrechnung pro 1917 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 116.07 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli bei Herzogenbuchsee. Im Jahr 1917 wurden 25 Frauen behandelt mit 4065 Pflagetagen, wovon 8 Bernerinnen, 15 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 2 Ausländerinnen. Ende November starb die Besitzerin der Anstalt, Fräulein Marie Sollberger, so dass die Fortführung dieser durchaus notwendigen Anstalt auf neuer Grundlage gesichert werden muss. Staatsbeitrag pro 1916 Fr. 1000.

X. Statistisches Bureau.

Zu Beginn des Berichtsjahres hatte das Bureau eine eidgenössische Erhebung über die Produktion der nicht monopolpflichtigen Brennereien im Kanton Bern gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1916 und Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember gleichen Jahres anzuordnen. Als ausführende Organe waren in den eidgenössischen Weisungen zuerst die Lebensmittelinspektoren mit grossen Erhebungskreisen vorgesehen; indessen gebot der viel grössere als anfänglich von den Bundesbehörden vorgesehene Umfang der Erhebungen, dass die Gemeinden als Erhebungskreise bestimmt und deren Organe beauftragt werden mussten. Ausserdem wurde die Inanspruchnahme der Kantonspolizei als notwendig erachtet. Durch die bereitwillige und prompte Mitwirkung des kantonalen Polizeikommandos wurde die Aufgabe in verdankenswerter Weise gefördert. Immerhin konnte das Material statt am 2. Februar erst am 1. März abgeliefert werden. Die Berichtserstattung bezog sich auf 3415 Brennereien mit 4677 Apparaten.

Eine weitere auf Grund einer Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 16. März 1917 vom schweizerischen Oberkriegskommissariat plötzlich angeordnete Erhebung war die Bestandes-

aufnahme von Heu und Emd der Ernte 1916, bei welcher alle Vieh- und Heubesitzer ausserhalb des Truppenbereichs mit ihrem Viehstand (Anzahl Pferde und Rindvieh), dem Futtermittelvorrat mit Unterscheidung von Heu und Emd, sowie zwischen Eigenbedarf und verfügbarem Futter namentlich in die bezüglichen Listen einzutragen waren.

Mit der Aufnahme konnte am 24. März begonnen werden. Am 31. März sollten die Resultate derselben von den Kantonen dem schweizerischen Oberkriegskommissariat übersandt werden; allein bis die Listen von sämtlichen Gemeinden bei uns eingelangt, geprüft, bereinigt und zusammengestellt waren, vergingen noch Wochen, besonders, da der Abschluss, wie gewohnt, durch einige Gemeinden verzögert wurde. Am 12. April konnte dem Oberkriegskommissariat das Gesamtergebnis mitgeteilt werden; es ergab ein Manko an Dürrfutter von 241,573,6 Dztr. Dieser Futtermangel stellte nicht nur einen wahren Notstand dar, sondern drohte geradezu zu einer eigentlichen Landeskalamität auszuarten, weshalb sich der Bundesrat bereits durch Beschluss vom 14. April 1917 veranlasst sah, die Besitzer zur Abgabe von überschüssigem Heu und Emd zu verpflichten und einen allgemeinen Ausgleich der Futtermittelvorräte von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton anzuordnen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 16. und Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Mai 1917 an sämtliche Kantonsregierungen wurde eine allgemeine **Erhebung der Anbauflächen sämtlicher Ackergewächse und Gemüsekulturen** im Interesse der Versorgung des Landes mit Nahrungs- und Genussmitteln angeordnet; dieselbe fand in der Zeit vom 7.—14. Juli statt und verursachte den Gemeindebehörden sowie dem durch Regierungsratsbeschluss mit der Leitung und Durchführung beauftragten kantonalen statistischen Bureau eine Arbeit von ausserordentlich grossem Umfange. Die Erhebung fiel zudem in eine Zeit, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung stark beschäftigt war und dazu die III. Division sich noch im Grenzdienst befand, so dass manchenorts die brauchbaren Kräfte als Erhebungsorgane fehlten. Dennoch konnte trotz vielfach verspäteter Einsendung Ende Juli mit der Sichtung und Kontrolle des Materials begonnen werden. Für diese Arbeiten musste ein ausserordentliches Hilfspersonal von 11 Mann angestellt und vom Regierungsrat ein Extrakredit bewilligt werden. Die Ablieferung des Materials an die eidgenössische Zentralstelle konnte erst am 21. August 1917 erfolgen. Die Verspätung erklärt sich, wie oben ausgeführt, durch den bedeutenden Arbeitsumfang dieser Erhebung, da von jedem Produzenten ein ziemlich detaillierter, für viele nicht ganz gut verständlicher Fragebogen zu beantworten war, ferner von den Erhebungsbeamten, Gemeinde- und Bezirksbehörden umfangreiche Erhebungslisten und Zusammenzüge zu erstellen waren und endlich vielfache Ergänzungen und Berichtigungen nötig wurden, welche den Abschluss der Zusammenstellungen und die Ablieferung auf den vorgeschriebenen Termin verzögerten.

Von einer Wiedergabe der Gesamtergebnisse nach Kulturen müssen wir Raumes halber absehen; es

kann auf den grossen inzwischen im Druck erschienenen Quartband „Schweizerische Anbaustatistik“, Lieferung 208, der schweizerischen Statistik verwiesen werden, worin die detaillierten Angaben gemeindeweise enthalten sind.

Dem Bureau erwuchsen ferner bedeutende Aufgaben bei der Durchführung der Massnahmen betreffend die **Brotversorgung des Landes** und zwar einerseits bei der **Ermittlung der Getreideernte** (Bundesratsbeschlüsse vom 2. und 21. August 1917, sowie Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 25. August 1917) und andererseits bei den grundlegenden Vorarbeiten für die **Verteilung der Mehranbaufläche von Wintergetreide**, welche gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 für den Kanton Bern auf 10,550 Hektaren bestimmt war. Die bezüglichen Aufträge an das Bureau erfolgten im allgemeinen durch Beschlüsse des Regierungsrates vom 10. August und 5. September 1917 und im speziellen durch die Direktion der Landwirtschaft direkt. Die Verteilung der Mehranbaufläche von Wintergetreide erheischte die rasche Vorbereitung entsprechender Berechnungen auf Grund der vorangegangenen Anbauerhebung vom Juli 1917. Diese Grundlagen wurden vom Bureau in Verbindung mit den Organen der Landwirtschaftsdirektion (Kantons- und Bezirkskommissären) sowie des kantonalen Vermessungsbureaus erstellt und hernach in zwei Kommissionsitzungen im Rathaus unter Vorsitz des Direktors der Landwirtschaft nebst Beiziehung der Regierungstatthalter bereinigt und mittels Kreisschreiben des Regierungsrats unterm 15. September 1917 den Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

Kaum war die schweizerische Anbauerhebung vom Juli durchgeführt und die Erhebung betreffend die Brotversorgung sowie die Vorkehren betreffend Anbauvermehrung von Wintergetreide im Gange, so wurde dem Bureau in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 und des Kreisschreibens des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements gleichen Datums durch Regierungsratsbeschluss vom 24. August ein neues Pensum, nämlich die Vornahme einer **Erhebung über den Kohlenbedarf** (inklusive Vorräte) im ganzen Kanton übertragen. Dieselbe wurde nach den vom Vorsteher, den Bundesvorschriften gemäss, sogleich zur Genehmigung vorgelegten Erhebungsformularen und Weisungen durch Kreisschreiben des Regierungsrats vom 28. August an die Gemeindebehörden angeordnet. Die Arbeit konnte auf Ende September abgeschlossen werden.

Das Ergebnis wurde den zuständigen Behörden wie auch der Presse sogleich in einem kurzen Bericht bekannt gegeben. Der Gesamtbedarf stellte sich für den Kanton auf 1,011,981 q, der ungedeckte Bedarf (also abzüglich der Vorräte und der unbedeutenden verfügbaren Überschüsse) auf 755,650 q und die Zahl der Verbraucher (also Haushaltungen und Betriebe) auf 73,268. Den Gemeindebehörden wurden die Doppel sämtlicher Erhebungslisten belassen und die andern Doppel samt den Gemeinde- und Bezirkszusammenzügen der inzwischen vom Regierungsrat ernannten kantonalen Kommission für Kohlenversorgung zur Verfügung gestellt.

Preisstatistik. Wie aus frühern Berichten und Veröffentlichungen des Bureau hervorgeht, warder Kanton Bern der erste, welcher bereits vor 42 Jahren eine den öffentlichen Interessen dienende amtliche *Lebensmittelpreisstatistik* einführt und wenigstens für den wichtigsten Markt der Hauptstadt fortsetzte. Diese monatliche Preisberichterstattung wurde auch im Berichtsjahre fortgeführt. In Anbetracht der grossen Bedeutung, welche den preisstatistischen Ermittlungen und Nachweisen in dieser Kriegszeit mit Bezug auf die Teuerung und des durch dieselbe verursachten Notstandes zukommen, soll diesem Pensum auch fernerhin die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass wir im Rahmen der landwirtschaftlichen Statistik eine Preisstatistik besitzen, die sich auf die alljährliche *Ermittlung der Preise der Bodenprodukte* in sämtlichen Gemeinden und Amtsbezirken bezieht. Ausserdem erhielt das Bureau im Jahre 1909 den Auftrag, eine spezielle monatliche *Ermittlung der Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Schweizerstädten* einzuführen; dieselbe wurde seither regelmässig fortgesetzt und deren Hauptergebnisse alljährlich in einem Bericht veröffentlicht. Wie früher erschien der Bericht zuhanden der Landwirtschaftsdirektion auch pro 1916 im Vorsommer des folgenden Jahres.

Landwirtschaftliche Statistik. Die im vorjährigen Bericht erwähnte Bearbeitung der Areal- und Anbauverhältnisse pro 1915 und der Ernte-Ergebnisse pro 1914 und 1915 gelangten im Frühjahr 1917 zur Veröffentlichung. Wie pro 1916, so wurde die übliche Berichterstattung der Gemeinden auch pro 1917 angeordnet.

Allgemeine Statistik. Die schon in frühern Geschäftsberichten angedeutete und im Arbeitsprogramm seinerzeit vorgesehene vergleichende Bearbeitung der allgemeinen Statistik wurde im Berichtsjahr so weit vorbereitet, dass die bezüglichen Zusammenstellungen in der Hauptsache dem Druck übergeben werden konnten; sie werden, versehen mit einem einleitenden Kommentar in Form eines statistischen Handbuches für den Kanton Bern, als vereinigte Lieferung I und II des Jahrganges 1917 der „Mitteilungen“ im folgenden Jahre zur Veröffentlichung gelangen.

Personal- und Bureaukredit. Das ständige Personal besteht schon seit zirka 18 Jahren ausser dem Vorsteher aus zwei Angestellten. Im Berichtsjahre suchte man sich zur Bewältigung der öftern umfangreichen Erhebungen des Bundes immer wieder mit ausserordentlichem Hülfspersonal und Eröffnung von Extrakrediten zu behelfen, allein mit ersterem sind erfahrungsgemäss stets Unzukömmlichkeiten verbunden. Eine dem Bedürfnis entsprechende Vermehrung der Hilfsmittel und des Personals um 1 bis 2 Angestellte wäre dringend notwendig.

Veröffentlichungen. Während des Berichtsjahres konnten ausser dem bereits erwähnten Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Schweizerstädten keine Arbeiten veröffentlicht werden. (Siehe oben.)

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1917.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungs- summe Fr.	Durch- schnitt Fr.
1. Januar 1917 .	169,947	1,824,935,200	10,738
1. Januar 1918 .	171,131	1,905,627,500	11,135
Vermehrung	1,184	80,692,300	—

B. Beiträge.

	Fr.	Rp.
Einfacher Beitrag und Klassenzuschläge	2,189,107.	43
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten . . .	448,836.	32
Ausserordentl. Auflagen einzelner Brandkassen	93,579.	89
	542,416.	21
	2,731,523.	64

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 372 Fällen für 426 Gebäude Fr. 1,254,698.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brand- fälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . .	12	104,644. —
Fahrlässigkeit Erwachsener . .	60	26,430. —
Kinder und urteilsunfähige Per- sonen	8	5,160. —
Mangelhafte Feuerungs- und Be- leuchtungseinrichtungen . . .	42	69,208. —
Mangelhafte oder schlecht be- diente elektrische Anlagen . .	14	46,650. —
Blitzschlag	85	204,278. —
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	78	282,899. —
Ganz unbekannte Ursachen . .	73	515,429. —
Total	372	1,254,698. —
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	30	103,951. —

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals.

(Ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse.)

Stand auf 31. Dezember 1916 . .	Fr. 456,233,800
Stand auf 31. Dezember 1917 . .	„ 476,406,875
Vermehrung	Fr. 20,173,075

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken, für Rechnung von Bezirksbrandkassen.

Es waren rückversichert:	Gebäude- zahl	Rück- versicherungs- summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1916	40,796	125,173,363
Stand auf 31. Dezember 1917	40,920	129,405,262
Vermehrung	124	4,231,899

E. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert Fr. 339,450. —

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw. . .	Fr. 71,144. 50
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	„ 2,694. —
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 14,128. 50
Für Expertisen	„ 12,260. 60
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	„ 58,728. —
Übertrag	Fr. 158,955. 60

Übertrag Fr. 158,955. 60

Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	„ 10,600. —
Für Blitzableiteruntersuchungen . .	„ 2,825. 25
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 7,987. 20
Prämien und Belohnungen	„ 815. —
Diverses	„ 204. 80

Total Fr. 181,387. 85

Der Kredit betrug „ 339,450. —

Kreditüberschuss Fr. 158,062. 15

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1917 betragen	Fr. 3,523,516. 64
Die Ausgaben	„ 2,692,539. 95
Vermögensvermehrung	Fr. 830,976. 69
Aktivsaldo auf 1. Januar 1917 .	Fr. 13,704,983. 45
Aktivsaldo auf 1. Januar 1918 .	„ 14,535,960. 14
Vermögensvermehrung	Fr. 830,976. 69

Bern, den 30. April 1918.

Der Direktor des Innern:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Juni 1918.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers: G. Kurz.

